

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1906

261 (1.8.1906) Badischer Landtag. Zweite Kammer. 139. öffentliche
Sitzung

Karlsruher Zeitung.

N. 261.

Mittwoch, 1. August

1906.

Badischer Landtag.

==== Zweite Kammer. ====

139. öffentliche Sitzung
am Montag, den 30. Juli 1906.

Tagesordnung:

Anzeige neuer Eingaben. Sodann

1. Zweite Beratung des Gesetzentwurfs, die Vermögenssteuer betreffend (Drucksache Nr. 42, 42g und 42h). Berichterstatter (mündlich): Abg. Dr. Zehnter.

2. Beratung des mündlichen Berichts der Kommission für Justiz und Verwaltung über den Entwurf eines Gesetzes zur Abänderung des Gesetzes, die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreffend, vom 17. Juni 1899 (Drucksache Nr. 74). Berichterstatter: Abg. Dr. Schneider.

3. Beratung des mündlichen Berichts der gleichen Kommission über den Antrag der Abgg. Beckold und Genossen, die Gewährung von Tagelohnern an Geschworene und Schöffen betreffend (Drucksache Nr. 27). Berichterstatter: Abg. Dr. Frank.

4. Beratung des Antrags der Abgg. Neuwirth und Genossen, die Gewährung von Beihilfen an Kriegsteilnehmer betreffend (Drucksache Nr. 55).

Am Regierungstisch: Präsident des Großministeriums der Finanzen Geh. Rat Becker, Steuereinsamler Staatsrat Glocker, Ministerialdirektor Träger, Ministerialrat Schellenberg; später Staatsminister und Minister der Justiz, des Kultus und Unterrichts Dr. Schr. von Dusch, Ministerialrat Dr. Reichardt.

Präsident Dr. Wilkens eröffnet die Sitzung um 4 Uhr 25 Minuten.

Es werden folgende Einläufe verlesen:

Schreiben des Präsidiums der Ersten Kammer des Inhalts, daß diese

- von dem Spezialbudget des Großh. Finanzministeriums für 1906 und 1907 den Ausgabe-Titel X (Schuldentilgungskasse),
- das Spezialbudget der Großh. Eisenbahnschuldentilgungskasse für 1906 und 1907,
- den Gesetzentwurf, die Feststellung des Staatshaushaltsetats für 1906 und 1907 betr.,
- den Gesetzentwurf, die Fürsorge für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte betr.

ebensfalls beraten und in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen der Zweiten Kammer genehmigt bzw. angenommen habe.

Hierauf wird in die Tagesordnung eingetreten.

Zu Ziffer 1 derselben erhält zunächst das Wort

Berichterstatter Abg. Dr. Zehnter (Zentr.): An dem Gesetzentwurf über die Vermögenssteuer, wie er von der 2. Kammer in der Sitzung vom 1. Juni d. J. beschlossen worden war, hat die 1. Kammer eine größere Anzahl von Veränderungen vorgenommen. Sie entnehmen diese aus dem vorliegenden Bericht der Steuerkommission der 1. Kammer, in dem die Beschlüsse der 1. Kammer mit denen der 2. Kammer und mit der Regierungsvorlage zusammengestellt sind. Ein großer Teil dieser Abänderungsbeschlüsse der 1. Kammer hat lediglich redaktionelle Bedeutung. Ein anderer Teil ist zwar nicht ohne materielle Bedeutung, aber die materielle Bedeutung ist von geringer Wichtigkeit. Ihre Kommission ist der Meinung, daß man alle diese lediglich redaktionellen Änderungen und auch die erwähnten Änderungen von geringer materieller Bedeutung ohne weitere Debatte so, wie sie von der 1. Kammer beschlossen wurden, annehmen sollte. In der Kommission hat man sich daher mit diesen Änderungen nicht weiter beschäftigt.

Gegenstand näherer Erörterung waren in der Kommission nur 4 Punkte, nämlich erstens die Frage der prozentualen Abschreibung an dem landwirtschaftlichen Gelände (§ 31 der früheren Beschlüsse der Zweiten Kammer), zweitens die Frage der Gestaltung der gewerblichen Progression (§ 54 der früheren Beschlüsse der Zweiten Kammer), weiterhin die Frage der Heranziehung der landwirtschaftlichen Betriebskapitalien (§ 58 der früheren Beschlüsse), und endlich die Frage der Heranziehung der Haushaltsfahrnisse zur Vermögenssteuer (§ 44 ff. der Beschlüsse der Zweiten Kammer).

Ich will zunächst auf den letzt erwähnten Punkt, nämlich auf die Frage der Heranziehung der Haushaltsfahrnisse kurz eingehen. Die Haushaltsfahrnisse waren nach der Regierungsvorlage nicht zur Steuer herangezogen; sie sind aber nach den Beschlüssen der Zweiten Kammer zur Steuer herangezogen worden, jedoch nur insofern, als sie einen Betrag von mehr als 20000 Mark ausmachen. Die Heranziehung der Haushaltsfahrnisse war gewissermaßen ein Pendant zu der Heranziehung der Betriebsfahrnisse der Landwirtschaft. Die Erste Kammer hat aber die

Haushaltsfahrnisse wieder aus dem Gesetzentwurf herausgestrichen, wie sie auch die landwirtschaftlichen Betriebsfahrnisse gestrichen hat.

Die Kommission war nun der Meinung, daß man im Interesse eines Ausgleichs mit der Ersten Kammer auf die Haushaltsfahrnisse nicht mehr zurückkommen solle, indem die Kommission in der zweiten Beratung auch die landwirtschaftlichen Betriebskapitalien einer anderweitigen, den Interessen der Landwirtschaft günstigeren Regelung unterzog. Die Erklärungen in der Kommission haben sich im wesentlichen auf diese Aussprache beschränkt; weitere Auseinandersetzungen über die Gründe, die für und gegen die Besteuerung der Haushaltsfahrnisse sprechen, fanden in der Kommission nicht mehr statt, man war der Meinung, daß die Gründe für und gegen schon bei der ersten Beratung der Kommission und bei der ersten Beratung hier im Hause hinlänglich erörtert worden seien; sie sind auch sowohl in dem Berichte der Zweiten, als in dem der Ersten Kammer ausführlich niedergelegt. Es wird nicht notwendig sein, daß ich auf diesen Punkt noch weiter eingehe. Die Kommission ist in ihrer großen Mehrheit der Meinung, daß, wie die Dinge gegenwärtig liegen, es das richtige sei, von der Heranziehung der Haushaltsfahrnisse Abstand zu nehmen.

Was die drei anderen Punkte anbelangt — also die Abschreibung an dem landwirtschaftlichen Gelände, die Gestaltung der gewerblichen Progression und die Heranziehung der landwirtschaftlichen Betriebsfahrnisse —, so hatte bekanntlich in bezug auf diese drei Punkte bei der ersten Beratung in der Kommission ein Kompromiß zwischen den großen Parteien stattgefunden, und auf diesem Kompromiß beruhten auch die Beschlüsse, die in der ersten Beratung der Zweiten Kammer gefaßt wurden. Die Erste Kammer hat aber in bezug auf alle diese drei Punkte wesentliche Änderungen vorgenommen.

Ich will zunächst auf den Paragraph 31, auf die Abschreibungen an dem landwirtschaftlichen Gelände, etwas näher eingehen. Die Zweite Kammer hatte eine degressive Abschreibung an dem klassifizierten landwirtschaftlichen Gelände und den einzeln geschätzten Hofgütern beschlossen gehabt, wonach das Gelände über 80 000 Mark voll zur Steuer herangezogen werden sollte. Dagegen sollte an dem Gelände eines Steuerpflichtigen, das sich im Werte zwischen 80 000 M. und ausschließlich 60 000 M. bewegt, eine Abschreibung von 10 Proz. gemacht werden, in der Stufe von 60 000 bis 40 000 eine solche von 15 Proz., in der Stufe von 40 000 bis ausschließlich 15 000 eine Abschreibung von 20 Proz., und in der Klasse unter 15 000 Mark sollte eine Abschreibung von 15 Proz. stattfinden.

Die Erste Kammer hat aber diese Staffelung gestrichen und beschlossen, es solle an dem klassifizierten landwirtschaftlichen Gelände und den einzeln geschätzten Hofgütern ohne Rücksicht auf die Höhe des Besitzes eines Steuerpflichtigen eine gleichmäßige Abschreibung von 20 Proz. gemacht werden.

Es haben nun, bevor die Kommission der Zweiten Kammer zu ihrer neuen Beratung zusammentrat, vertrauliche Besprechungen zwischen einigen Mitgliedern der Kommission der Zweiten Kammer und einigen Mitgliedern der Kommission der Ersten Kammer stattgefunden, um eine gewisse Fühlung zu nehmen und womöglich bei der erneuten Beratung der Kommission Beschlüsse zu erzielen, die mit Wahrscheinlichkeit auch in der Ersten Kammer angenommen werden würden. Auf Grund dieser Besprechung und der daraufhin bei der zweiten Beratung von Ihrer Kommission gepflogenen Beratung ist diese da-

zu gekommen, Ihnen jetzt vorzuschlagen: Daß eine gleichmäßige Abschreibung von 20 Proz. an dem klassifizierten Gelände und den einzeln geschätzten Hofgütern gemacht werden solle, falls der Wert dieser Steuerobjekte bei einem Steuerpflichtigen mehr als 20 000 Mark beträgt, daß dagegen an dem klassifizierten Gelände und den einzeln geschätzten Hofgütern, sofern der Wert nur 20 000 Mark und weniger beträgt, 25 Proz. abgeschrieben werden sollen. Es soll also jetzt alles Gelände über 20 000 Mark ohne Grenze nach oben und ohne Staffelung eine Abschreibung von 20 Proz. erhalten, dagegen bei einem Schätzungswert von 20 000 Mark oder weniger eine Abschreibung von 25 Proz. stattfinden.

Diese Vorschläge stellen einen Kompromiß dar zwischen den ersten Beschlüssen der Zweiten Kammer und denen der Ersten Kammer. Keine von den Meinungen, die im Anfang in den Beschlüssen der beiden Kammern zum Ausdruck gelangt waren, ist darin vollständig zur Geltung gekommen. Man hat es im Interesse des Zustandekommens des Gesetzes für notwendig erachtet, sich auf einen Ausgleich zu vereinkaren, der in den eben vorgeschlagenen Bestimmungen des § 31 seinen Ausdruck gefunden hat.

Was sodann den § 54, die Frage der progressiven Steigerung der gewerblichen Betriebskapitalien, anbelangt, so wissen Sie, daß in der Regierungsvorlage ursprünglich diese Steigerung nur bis zu dem Betrage von 150 000 M. Kapital ging, und daß sie mit einem Zuschlag von 50 Prozent endete. Die Zweite Kammer hat bei ihrer ersten Beratung die Staffelung weiter fortgesetzt, so daß die prozentuale Steigerung erst bei 600 000 M. und mehr ihren höchsten Punkt, und zwar mit 80 Proz., erreichte. Dagegen hat die Erste Kammer die Staffelung wieder so hergestellt, wie sie in der Regierungsvorlage enthalten war, d. h. sie hat dasjenige, was in der Zweiten Kammer dazu gekommen war, wieder weggestrichen.

Auch dieser Punkt ist Gegenstand der erwähnten Verständigung zwischen den Mitgliedern der Ersten und der Zweiten Kammer gewesen; und zwar hat man sich schließlich dahin vereinbart: daß man zwar nicht bei der Staffelung stehen bleiben wolle, wie sie die Regierung vorgeschlagen und die Erste Kammer beschlossen hatte, sondern daß man darüber hinausgehen solle, aber nicht so weit, wie die Zweite Kammer bei ihrer ersten Beratung.

Die neue Staffelung finden Sie in der Zusammenstellung der Beschlüsse der Kommission unter Ziffer 11. Danach schlägt Ihnen Ihre Kommission vor, daß jetzt die prozentuale Vermehrung bei 125 000 M. bis einschließlich 150 000 M. 40 Proz. betragen solle. Dann kommt eine Stufe von 150 000 bis ausschließlich 250 000 M. mit 50 Proz., dann eine weitere Staffel von 250 000 M. bis ausschließlich 400 000 M. mit 60 Proz. und endlich eine Staffel von 400 000 M. und mehr mit 65 Proz.

Um diesen Punkt ist bei der Verständigung, von der ich vorhin gesprochen habe, heftig gekämpft, es ist herüber und hinüber gestritten worden. Dem Einen waren schon die 150 000 M. mit denen die Progression abgeschlossen, zu viel; andere wollten zwar diese 150 000 M. konzebieren, aber nicht mehr; wieder Andere wollten an den ersteren Beschlüssen der Zweiten Kammer festhalten. Schließlich hat man sich auf diejenige Staffelung verständigt, die jetzt unter Ziffer 11 der Zusammenstellung der Beschlüsse der Kommission aufgeführt ist. Ich möchte das Hohe Haus bitten, daß es diesem mit vieler Mühe zustande gebrachten Vorschlag der Kommission seine Zustimmung geben möge.

Der dritte Punkt, von dem ich vorhin gesprochen habe, betrifft die Heranziehung der landwirtschaftlichen Betriebskapitalien. Die landwirtschaftlichen Betriebskapitalien waren, wie Sie alle wissen, in der Regierungsvorlage ganz von der Besteuerung freigelassen. Nach den Beschlüssen der ersten Beratung der Zweiten Kammer sollten aber auch die landwirtschaftlichen Betriebskapitalien zur Besteuerung herangezogen werden, und zwar in derjenigen Staffelung, wie sie in dem § 58 der Beschlüsse der Zweiten Kammer niedergelegt ist. Darnach sollten die landwirtschaftlichen Betriebsfahrnisse, sofern sie mehr als 50 000 M. betragen, mit ihrem ganzen Wert zur Steuer herangezogen werden; dagegen sollte bei einem Gesamtwert von 50 000 bis ausschließlich 40 000 M. eine Abschreibung von 20 Prozent, bei einem Gesamtwert von 40 000 bis ausschließlich 30 000 M. eine Abschreibung von 40 Prozent und bei einem Gesamtwert von 30 000 bis ausschließlich 20 000 M. eine Abschreibung von 60 Prozent gemacht werden. Betriebsfahrnisse, deren Wert den Betrag von 20 000 M. nicht übersteigt, sollten nach den Beschlüssen der ersten Beratung der Zweiten Kammer ganz frei sein. Die Erste Kammer ist nun aber auch in bezug auf diesen Punkt wieder zurückgekehrt zu der Regierungsvorlage und hat beschlossen, daß überhaupt die landwirtschaftlichen Betriebsfahrnisse nicht zur Steuer herangezogen werden sollen. Auf Grund der Verständigung, die in der mehrfach erwähnten Beratung zustande gekommen ist, hat man sich nun aber dahin vereinbart, daß die landwirtschaftlichen Betriebsfahrnisse zwar zur Besteuerung herangezogen werden sollten, jedoch in viel weniger weitgehendem Maße, als das nach den Beschlüssen der Zweiten Kammer der Fall war. Nach dem neuen § 58, wie er unter der Ziffer 12 der zusammengestellten Beschlüsse der Kommission aufgeführt ist, soll jetzt das landwirtschaftliche Betriebskapital nur dann voll zur Steuer herangezogen werden, wenn es mehr als 100 000 M. beträgt. Beträgt das landwirtschaftliche Betriebskapital zwischen 100 000 M. und ausschließlich 50 000 M., so soll eine Abschreibung von 20 Prozent, beträgt es im ganzen 50 000 M. bis ausschließlich 25 000 M., eine solche von 40 Prozent gemacht werden; landwirtschaftliche Betriebsfahrnisse, die bei einem Steuerpflichtigen nicht mehr als 25 000 M. betragen, sollen dagegen ganz steuerfrei bleiben. Die Progression unterscheidet sich also von der bei der ersten Beschlüßfassung der Zweiten Kammer festgestellten Besteuerung dadurch, daß landwirtschaftliche Betriebsfahrnisse jetzt bis zur Höhe von 25 000 M. ganz steuerfrei bleiben sollen, während sie vorher nur bis zum Betrag von 20 000 M. steuerfrei sein sollten; und sie unterscheidet sich weiter dadurch, daß früher schon die Steuerkapitalien von mehr als 50 000 M. voll zur Steuer herangezogen werden sollten, während das jetzt nur der Fall sein soll, wenn sie in ihrem Werte mehr als 100 000 M. ausmachen. Außerdem unterscheiden sich die jetzigen Beschlüsse von den früheren Beschlüssen der Zweiten Kammer noch dadurch, daß nach den früheren Beschlüssen zwischen der obersten und untersten Grenze noch einige Staffellungen waren, die jetzt beseitigt sind. Auch über diesen Gegenstand ist ausführlich verhandelt worden; die Meinungen sind auch hier weit auseinander gegangen, man war aber schließlich der Ansicht, daß der von der Kommission akzeptierte Vorschlag einen billigen Ausgleich darstelle und im Interesse des Zustandekommens des Gesetzes anzunehmen sei.

Was, abgesehen von diesen drei Änderungen, die in Ziffer 8, 11 und 12 der Zusammenstellung der Beschlüsse der Kommission enthalten sind, sich darin außerdem noch vorfindet, das sind lediglich redaktionelle Änderungen, die sich als Ausfluß der beschlossenen materiellen Änderungen ergeben;

einige stellen sich auch als Korrekturen dar in bezug auf Uebersehen, die in der Ersten Kammer unterlaufen sind.

Nach den Erklärungen, die uns von der Ersten Kammer zugegangen sind — nicht offiziell aber unter der Hand —, ist anzunehmen, daß, wenn die Zweite Kammer die Beschlüsse so annimmt, wie sie jetzt von der Kommission vorgeschlagen werden, das Gesetz voraussichtlich auch in der Ersten Kammer ohne Schwierigkeit angenommen werden wird. Ich möchte dem Hohen Haus deshalb die Annahme dieser Beschlüsse empfehlen. Es wird dann zwar jeder im Hause mehr oder weniger die Empfindung haben, daß das, was er eigentlich gewünscht hätte, nicht in vollem Maße erreicht ist. Aber man kann bei derartigen großen Gesetzen nie alles erreichen; man muß Zustände herüber und hinüber machen, und man muß, glaube ich, schließlich damit zufrieden sein, wenn das Ganze eine Fassung bekommt, die als erträglich erscheint. Ihre Kommission ist der Meinung, daß die Beschlüsse, wie sie Ihnen hier empfohlen werden, als ein billiger Ausgleich angesehen werden können, und deshalb möchte ich Sie bitten, diesen Vorschlägen der Kommission Ihre Zustimmung zu erteilen.

Hierauf wird die allgemeine Beratung eröffnet.

Das Wort erhalten:

Abg. Eichhorn (Soz.): Ich will mich heute nicht mehr auf prinzipielle Erörterungen über die Vermögenssteuer einlassen, ich will mich beschränken auf die Besprechung der paar Punkte, die zu Differenzen zwischen der Ersten und Zweiten Kammer geführt haben und nunmehr Gegenstand eines Kompromisses geworden sind.

Ich will gleich von vornherein bemerken, daß wir wieder gegen das Gesetz stimmen werden. Die Fassung, die die Zweite Kammer dem Gesetz gegeben hatte, war uns viel zu sehr agrarisch, viel zu wenig ausgleichend, viel zu wenig dem entsprechend, was man unter einem Vermögenssteuergesetz zu verstehen hat; und die Beschlüsse der Ersten Kammer, sowie die Beschlüsse der Kommission der Zweiten Kammer, durch welche die Beschlüsse der Ersten Kammer im wesentlichen angenommen werden, haben das Gesetz nicht verbessert in unserem Sinne, sondern noch verschlechtert. Was unsere Kommission an den Beschlüssen der Ersten Kammer noch geändert hat, ist so bedeutungslos, daß es fast wie kleinliche Rechthaberei aussieht, aber nicht wie ein Beharren auf dem einmal eingenommenen Standpunkt.

Der Hauptstein des Anstoßes ist für uns in § 31 zu suchen, in dem Abschreibungen am Werte der klassifizierten Grundstücke, die nach den Beschlüssen der Zweiten Kammer progressiv berechnet seien, nach den Beschlüssen der Ersten Kammer aber durchgängig 20 Proz. betragen sollen, demgegenüber der Beschluß unserer Kommission für die unterste Stufe an einer Abschreibung in Höhe von 25 Proz. festhält. Im übrigen aber stimmt die Kommission der Zweiten Kammer der durchgängigen Abschreibung von 20 Proz., also auch für den großen Besitz, zu. Es ist der Kommission der Ersten Kammer diese Abschreibung zweifellos nicht angenehm gewesen, und ich glaube auch, es haben wenigstens diejenigen Herren aus der Ersten Kammer, die unter dem Vermögenssteuergesetz auch etwas Besseres gesucht haben, als was vorgelegt wurde, diese Abschreibung für ungerecht gehalten. Der Herr Berichterstatter der Ersten Kammer hat es auch ausgesprochen, daß er nicht eigentlich diese Abschreibung rechtfertigen, sondern nur entschuldigen will. Er hält die Rechtfertigung einer solchen Abschreibung für schlechterdings unmöglich und ist nun gezwungen, Entschuldigungsgründe dafür zu suchen. Die Entschuldigungsgründe beruhen nach der Auffassung

des Herrn Berichterstatters der Ersten Kammer — und das war ja auch die Auffassung der Herren hier, die für eine solche Abschreibung an landwirtschaftlichen Grundstücken gesprochen haben — auf der geringen Rentabilität der Landwirtschaft. Ich will nicht wieder zurückfallen in die prinzipielle Erörterung, ich will nur nochmals mit allem Nachdruck betonen, daß die Berücksichtigung der Rentabilität bei der Vermögenssteuer eine irriige Auffassung des ganzen Prinzips der Vermögenssteuer ist. Die Rentabilität spielt bei der Einkommensteuer die Hauptrolle, sie kann aber nun und nimmermehr bei der Vermögenssteuer zum Maßstab der Besteuerung gemacht werden. Auch von anderen Rednern der Ersten Kammer ist ohne weiteres anerkannt worden, daß der steuerlich gerechteste Grundsatz der ist, nach dem Ertrag zu besteuern. Das ist eben das Prinzip der Einkommensteuer. Nun ist aber dieses Prinzip so weit ausgedehnt worden, daß mit einer Steuer das Vermögen, der Grundstock des Vermögens unter keinen Umständen angegriffen werden dürfe. Von Rechts wegen dürfte man dann freilich überhaupt keine Vermögenssteuer erlassen. Denn ich kann mir sehr wohl Vermögen vorstellen, das angelegt ist in völlig unrentablem Besitz, Kunstschätze in großen Mengen, Schlösser, Villen, ein großer Park, sonstige Luxusgegenstände, sei es an Liegenschaften oder an beweglichem Vermögen, das ist alles mehr oder weniger völlig unrentabel. Nun, wenn ein Besitzer die Marotte hätte, sein ganzes Vermögen in solch unrentablem Besitz anzulegen, dann würde er wohl oder übel, um Steuern zu bezahlen und existieren zu können, den Grundstock seines Vermögens angreifen müssen. Daß man also den Grundsatz auf die Spitze treiben soll, daß unter keinen Umständen der Grundstock des Vermögens angegriffen werden darf, wenn man das Prinzip der Vermögenssteuer als berechtigt anerkennt, das sehe ich nicht ein.

Man kommt, um solche Ausnahmebestimmungen zu rechtfertigen, wie die 20 bzw. 25 Proz. Abschreibung, bei den landwirtschaftlichen Grundstücken wohl oder übel dazu, die Vermögenssteuer mit der Einkommenssteuer zu verwechseln. Man kommt zu einer Variante der Einkommensteuer u. sollte den Mut haben, auch zu sagen, es ist eine zweite Einkommensteuer und nicht eine Vermögenssteuer, die wir machen wollen. Und dann hätte man auch bei der Kapitalrentensteuer wiederum zu der früheren Form zurückkehren müssen, wo man das Rentekapital nach dem Ertrag besteuerte und nicht nach der Summe des Kapitals. Denn ich halte es durchaus für ungerechtfertigt gegenüber solchen Konzeptionen, die man der Landwirtschaft macht, daß man den Rentekapitalbesitzer ohne Rücksicht auf das Erträgnis seines Vermögens besteuert. Hat der sein Geld in Staatspapieren oder bei der Sparkasse angelegt, und bezieht dort 3 bis 3½ Proz., so will ihn das Gesetz genau so hoch treffen, wie denjenigen, der sein Vermögen in Industripapieren angelegt hat, wobei sich sein Kapital vielleicht mit 20 oder 25 Proz. verzinst. Man muß, um konsequent zu bleiben, und um hier Ungerechtigkeiten und Unstimmigkeiten nicht aufkommen zu lassen, eben die Frage der Rentabilität völlig auscheiden, dann aber rechtfertigt sich auch eine solche Abschreibung an den klassifizierten Grundstücken nicht.

Nun hat der Herr Berichterstatter in der Ersten Kammer weiter als Grund angeführt, daß die Kommission der Ersten Kammer dieser Abschreibung zustimme, die zu hohe Einschätzung. Es beweist das, in welcher Verlegenheit man mit der Entschuldigung dieser Abstriche in jenen Kreisen war, daß ein so tüchtiger Jurist und geistvoller Mann, wie der Herr Berichterstatter in der Ersten Kammer, der kurz vorher die Beweglichkeit des Katasters

rühmt, die es möglich mache, dort, wo sich Unrichtigkeiten in der Einschätzung ergeben, diese sofort zu korrigieren, daß derselbe Herr Berichterstatter dann sagt, die zu hohe Einschätzung rechtfertige doch, daß man diese Abschreibung vornimmt. Wenn ein Vermögen wirklich zu hoch eingeschätzt worden ist, dann ist es bei der nächsten Steuereinschätzung eben möglich, die zu hoch eingeschätzten Grundstücke auf den Wert reduzieren zu lassen, den sie in Wirklichkeit haben. Wir sind damit einverstanden gewesen, daß man die Grenzen der Wertminderung oder der Werterhöhung, die zu einer Aenderung des Katasters berechtigen, noch enger gezogen werden, damit das Kataster noch beweglicher würde. Aber nunmehr an Stelle der Katasterberechtigung eine solche allgemeine Abschreibung vorzunehmen mit der Begründung, daß etwa zu hohe Einschätzungen stattgefunden haben könnten, das läßt sich in keiner Weise rechtfertigen. Hätten wirklich die Herren der Zweiten Kammer, die seinerzeit diese Abschreibung befürwortet haben, hätte der Herr Berichterstatter der Ersten Kammer und die Herren, die dort mit ihm einer Meinung waren, recht, daß eine zu hohe Einschätzung stattgefunden hätte an den Gebäuden, denn es wird wohl von keiner Seite bestritten werden, daß nur diese in Betracht kommen, dann müßte man die Abschreibung vornehmen nicht an den klassifizierten Grundstücken, sondern an den Gebäuden selbst. Man kann doch nicht 20 oder 25 % an Grundstücken abschreiben, weil man annimmt, daß die Gebäude zu hoch eingeschätzt sind. Sie stehen oft nicht einmal mit dem Grundbesitz im richtigen Verhältnis, es kann landwirtschaftliche Betriebe geben, bei denen die Gebäulichkeiten in einem sehr großen Mißverhältnis zu dem Grundbesitz stehen, entweder sind sie viel zu klein dem normalen Verhältnis gegenüber, oder sie sind viel zu groß. Streicht man nun schlechthin 20 oder 25 Proz. an den klassifizierten Grundstücken ab, so gestaltet sich der Abstrich, wenn die Gebäude nicht im Verhältnis zu dem Grundbesitz stehen, zu Beschneidungen einerseits und zu Schädigungen andererseits. So rechtfertigt sich überhaupt eine Abschreibung nicht, am allerwenigsten aber eine ganz gleichmäßige Abschreibung für allen Grundbesitz, vom kleinsten bis zum größten. Daß die Kommission der Zweiten Kammer in ihren neuerlichen Beschlüssen wenigstens für den kleineren Grundbesitz die 25 Proz. bestehen ließ, gereicht uns natürlich zur Genugthuung. Es wäre selbstverständlich noch schlimmer gewesen, wenn die Zweite Kammer den Beschlüssen der Ersten Kammer völlig zugestimmt und schlechthin 20 Proz. abgeschrieben hätte, denn dann wäre für die kleinen Betriebe auch eine direkte Verschlechterung eingetreten. Was bedeutet denn aber diese 20proz. Abschreibung für den ganz großen Besitz? Ich habe schon in meinen ersten Ausführungen zur Vermögenssteuer nachgewiesen, daß selbst, wie das Gesetz damals geplant war, fast der ganze große Besitz an einer solchen Abschreibung partizipiert. Jetzt soll er nun ausdrücklich auf Grund des Gesetzes mit 20 Proz. partizipieren. Ich brauche die Zahlen nicht alle zu wiederholen. Ich will nur die prozentualen Verhältnisse kurz darstellen. Ein halbes Prozent sämtlicher landwirtschaftlicher Grundbesitzer in Baden besitzen etwa 12 Proz. des gesamten Grund und Bodens. Diese 12 Proz. des gesamten landwirtschaftlich genutzten Grund und Bodens haben einen Steuerwert von 213 Millionen. 20 Proz. Abschreibung heißt also, an dieses ½ Prozent landwirtschaftlicher Grundbesitzer ein Geschenk machen von 43 000 M. Denn es sind 43 Millionen Steuerkapital abzurechnen und das ergibt bei 10 Pfennig Steuerfuß 43 000 M. Jeder der 117 Besitzer, die über mehr als 100 Hektar Grundbesitz haben, bekommt durch die Gesetzgebung ein Steuerergänzung von 93,5 M. Bei einem durchschnittlichen Grund-

besitz von 195 Hektar gibt das für jeden dieser 117 Herren einen durchschnittlichen Steuerwert von 467 500 M.; bei 20 Proz. Abschreibung ergibt sich eine Minderung des Steuerkapitals von 93 500 M., also bei einem Steuerfuß von 10 Pfennig ein Geschenk von 93,5 M.

Nun vergegenwärtigen Sie sich einmal, was hier in diesem Hause gesagt worden ist, als wir beantragten, das Kleinhandwerk bis zu 3000 M. freizulassen, als wir beantragten, die Genossenschaften frei zu lassen, die Konsumvereine der Arbeiter, als wir verlangt haben, den kleinen Besitz überhaupt bis zu 3000 M. freizulassen. Da wurde von der Regierungsbank, da wurde von dem Herrn Berichterstatter Dr. Zehner, da wurde von den Herren, die die damaligen Beschlüssen der Steuerkommission vertraten, ausgeführt: auch die kleinen Summen spielen in dem Steuerbudget der Regierung eine große Rolle, und eine solche Befreiung der Kleinen mache im ganzen einen Ausfall von 36- oder 37 000 M. aus. Hier werden 43 000 M. an die Großgrundbesitzer verschenkt. Eine Steuersumme von 43 000 M. wird an eine Handvoll Leute, an $\frac{1}{2}$ Proz. der gesamten Grundbesitzer, und zwar die größten Grundbesitzer in Baden, verschenkt. Nun halte man sich eine solche Steuerpolitik vor Augen! Auf der einen Seite der kleine Besitz, die kleinsten Leute, selbst noch die 75 Pfennig und 1 Mark Steuer bezahlen müssen, denen belegt man ihr Betriebskapital, das allernotwendigste, was sie zum Leben gebrauchen und mit dem sie sich jahraus und jahrein in den schwierigsten Verhältnissen abquälen müssen, um nur die dürftigste Existenz zu fristen, mit einer Steuer, weil man einen Steueransatz von 36 000 M. scheut, und andererseits scheut man sich nicht, dem Großgrundbesitzer, der es wirklich im Ueberflusse hat, ein Geschenk von 43 000 M. zu machen. Ich wundere mich, daß man einer Volksvertretung zumutet, dem Großgrundbesitzer und, wie gesagt, hier in Baden im ganzen einigen 100 Leuten, ein solches bares Geschenk zu machen. Ich wundere mich aber auch über die Kreise, die davon betroffen werden, daß sie sich das Geschenk machen lassen. Das scheint mir ebenso blamabel für die Kreise zu sein, die das Geschenk erhalten, wie für die Kreise, die solche Geschenke machen.

Die landwirtschaftlichen Betriebsfahrnisse — die zweite Frage, die zu Differenzen zwischen der Ersten und der Zweiten Kammer geführt hat — hat die Erste Kammer ganz steuerfrei gelassen und hatte damit der großen Landwirtschaft ein weiteres Geschenk zugebracht, denn die kleine Landwirtschaft wäre so wie so freigebblieben auf Grund der geplanten Degression. Die Kommission der Zweiten Kammer hat nun die Besteuerung der landwirtschaftlichen Betriebsfahrnisse wieder eingestellt, aber in einer Form, daß sich diese Besteuerung abermals zu einer Konzession an den Großgrundbesitzer gestaltet; man wollte den Beschlüssen der Ersten Kammer möglichst nahekommen, läßt also die Degression bereits bei 100 000 M. Steuerwert beginnen, während früher die Fassung der Zweiten Kammer die Degression erst bei 50 000 M. beginnen ließ. Ich sehe natürlich auch da keinerlei Rechtfertigung einer solchen Maßregel ein. Die Erste Kammer wollte diese Fahrnissteuer ganz streichen. Es ist in dem schriftlichen Bericht oder in den mündlichen Ausführungen des Herrn Berichterstatters der Ersten Kammer dargetan, daß man sie nur deswegen gestrichen habe, weil man sie als untrennbar mit der Haushaltsfahrnisbesteuerung betrachtet hat. Da man diese unter keinen Umständen besteuern wollte, müsse man nunmehr auch zum Strich der Besteuerung der landwirtschaftlichen Betriebsfahrnisse kommen. Es ist eine eigentümliche Logik, die in dieser Stellungnahme in Erscheinung tritt. Die Herren der Ersten Kammer können

natürlich nicht wissen, was sich in der Kommission der Zweiten Kammer abgespielt hat. Wenn sie das wüßten, dann wäre ihnen nicht unbekannt, daß die Besteuerung der Haushaltsfahrnisse weiter nichts als ein Akt der Bosheit war, den eine Partei beging, nachdem man die landwirtschaftlichen Betriebsfahrnisse unter Steuer nehmen wollte. Da hieß es: nachdem Ihr unsere landwirtschaftlichen Betriebsfahrnisse besteuert, besteuern wir auch eure Haushaltsfahrnisse. Es ist also nicht so, daß die beiden Steuerarten untrennbar miteinander verbunden wären. Im Gegenteil, für die Besteuerung der Haushaltsfahrnisse war prinzipiell von vornherein niemand anders als wir Sozialdemokraten, Zentrum und Nationalliberale waren dagegen. Nur als die landwirtschaftlichen Betriebsfahrnisse gegen das Zentrum unter Steuer genommen waren, hat das Zentrum mit uns zusammen auch der Besteuerung der Haushaltsfahrnisse zugestimmt und so kam dann diese neue Steuergruppe in das Gesetz hinein. Es ist aber auch gleichgültig, welche Ursachen zu der Fassung des Gesetzes geführt haben. Ich meine, man hat sich doch zu fragen: ist es vom Standpunkt der steuerlichen Gerechtigkeit, vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus zu rechtfertigen, daß man die landwirtschaftlichen Betriebsfahrnisse besteuert? Wenn das der Fall als ein Vermögenssteuergesetz geworden, es ist nichts gleichzeitig die Haushaltsfahrnisse besteuert werden oder nicht. Und deswegen kann ich die Logik der Ersten Kammer nicht verstehen, wenn sie sagt: Nachdem die Haushaltsfahrnisse nicht besteuert werden dürfen, kann man auch die landwirtschaftlichen Betriebsfahrnisse nicht besteuern. Die haben beide gar nichts mit einander zu tun, und man kommt nur einigermaßen wieder auf den wirklichen Beweggrund der Stellung der Ersten Kammer, wenn man hört, wie in den Reden immer wieder und immer wieder die Frage eine große Rolle spielt, daß der Ertrag des Vermögens als Maßstab für die Leistungsfähigkeit angesehen werden müsse. Nun kommt man natürlich dann dazu, daß man sagt: die Haushaltsfahrnisse liefern keinen Ertrag, ergo darf man die Haushaltsfahrnisse nicht besteuern, und die landwirtschaftlichen Betriebsfahrnisse liefern zwar Ertrag, aber die Landwirtschaft ist an und für sich sehr wenig ertragreich, also darf man auch diese Fahrnisse nicht besteuern. In diesem Fehler krankt das ganze Gesetz. Die Groß-Regierung ist durch diesen Fehler zu ihren Inkonsequenzen gekommen. Sie hat, um die scharfen Stanten und Ecken eines wirklichen Vermögenssteuergesetzes abzuschleifen und um immer noch den Ertrag zu berücksichtigen, Degression und Progression in das Gesetz hineingebracht, hat sich bemüht, immer nach dem Ertrag überallhin auszugleichen, und so ist es natürlich auch in der Beratung der beiden Kammern gegangen. Dadurch ist aber das Gesetz nichts weniger als ein Vermögenssteuergesetz geworden, es ist nichts weiter als eine zweite Einkommenssteuer, die wir erhalten haben, und infolge dessen aber auch eine Steuer, weil sie nicht reine Vermögenssteuer ist — weil sie nur so ein Mittelglied zwischen Vermögens- und Einkommenssteuer darstellt —, die Ungerechtigkeiten in Hülle und Fülle enthält. Es fehlt selbstverständlich die Möglichkeit eines scharfen Durchgreifens nach jeder Richtung hin, wenn man überall vor der Frage steht: Mußt du hier nicht Konzessionen machen, mußt du nicht hier etwas zugeben und dort etwas wegnehmen usw. usw.

Also, um mich kurz zu fassen, wir halten auch die jetzige Art der Besteuerung der landwirtschaftlichen Betriebsfahrnisse für eine weitere Konzession an den Großgrundbesitzer und können mit dieser Fassung, wie sie dank dem Kompromiß in der Steuerkommission der Zweiten Kammer zustande gekommen ist, uns nicht einverstanden erklären. Vor allen Dingen müssen wir uns aber auch entschieden dagegen erklären, daß nunmehr die

Haushaltungsfahrnisse ganz freibleiben sollen. Wir waren schon nicht der Meinung, daß man die Grenze erst bei 20 000 Mark beginnen sollte, wie ursprünglich geplant war. Auch das ist wieder nichts weiter als ein Geschenk an den großen Besitz. Man hat in der Ersten Kammer so mancherlei Gründe angeführt. Man hat diese Besteuerung der Haushaltungsfahrnisse für direkt kulturfeindlich erklärt, man hat das bekannte Argument angeführt: Die Fremden, die Ausländer, werden sich hüten, hereinzukommen, in Baden zu wohnen und ihr Geld zu verzehren, wenn man ihnen die Haushaltungsfahrnisse besteuert. Das heißt ein sehr geringes Vertrauen in die landschaftlichen Schönheiten Badens und in die Verhältnisse setzen, die das angenehme Wohnen in Baden mit sich bringen, wenn man glaubt, daß ein paar Mark Steuern irgend jemanden aus Baden vertreiben könnten. Es heißt aber auch unseren sogenannten Kunstfreunden ein sehr schlechtes Zeugnis ausstellen, wenn man glaubt, sie kaufen ein Bild weniger oder stellen sich auch nur ein einziges Kunstwerk weniger in ihre Wohnung, wenn sie dafür vielleicht 5 oder 6 M., oder meinerwegen auch 10 oder 20 M. Steuer zu zahlen hätten. Was ist denn das überhaupt noch für ein Kunstfreund, wenn er mit den paar Pfennigen rechnet, die ihm die Steuer ausmachen könnten.

Ich will gar nicht daran erinnern, welches Zeugnis Sie dem Patriotismus dieser Leute aus dem Großbesitz ausstellen, wenn Sie ihm zutrauen, daß er sich um jeden Pfennig Steuer, den er zu zahlen hat, drücken will! Gerade der Großbesitz, der in der Lage ist, ohne seine Existenzbedürfnisse im geringsten einzuschränken, das Doppelte oder das Dreifache dessen an Steuern zu zahlen, was er heute zahlt, dem heißt es das denkbar schlechteste Zeugnis ausstellen, wenn Sie ihm zutrauen, daß er Rücksicht nimmt auf ein paar Mark Steuern, die er etwa an den Staat zu zahlen hat.

Wenn Sie dem Großbesitz gegenüber so große Bedenken tragen, ihn zu belasten, warum sind Sie nicht auch dem Kleinbesitz gegenüber so rücksichtsvoll? Warum nehmen Sie dem Arbeiter, der 300, 400 oder 500 Mark bare Einnahmen im Jahre hat, noch den letzten Brocken weg, indem Sie eine indirekte Steuer auf seine Lebensbedürfnisse legen und dadurch ihm sein Brot verteuern? Da findet man weder Regierung, noch Mehrheitsparteien „feinfühlig“, wenn es gilt die große Masse zu belasten. Im Gegenteil, da ist man so harthörig und hartherzig, daß alles Appellieren an Ihr Gefühl nichts mehr nützt! Und nun auf einmal, wenn der Großbesitz mit in eine Steuer herangezogen werden soll, nimmt man Rücksicht und fragt sich: Wird der Steuerzahler auch nicht den Staub des Vaterlandes von seinen Pantoffeln schüttern, wird der Großbesitz sich seine Wohnungen noch künstlerisch ausstatten, und ist nicht diese künstlerische Neigung des Großbesitzes schließlich nichts weiter als das Bestreben, billig zu prozen, das er sofort beiseite stellt, wenn er ein paar Mark Steuern dafür zahlen soll.

Ich meine, die Gründe, die man für eine Freilassung der Haushaltungsfahrnisse angeführt hat, stimmen nicht. Es sind auch nur wieder Verlegenheitsgründe; man wollte nur damit mühsam verdecken, daß es sich auch hier wieder um ein Geschenk an den Großbesitz handelt.

Man hat weiter gesagt, der unerträgliche Zustand, daß der Steuereinschätzer, womöglich der Gendarm, in die Wohnung kommt und nachkontrolliert oder nachprüft: Was hast du in der Wohnung stehen und wie bist du zu den Steuern heranzuziehen?, sei auch zu berücksichtigen. Das ist wieder eine durchaus falsch angebrachte Feinfühligkeit. Ich gebe zu, es ist so etwas nicht angenehm, wie überhaupt das Steuerzahlen nicht angenehm

ist. Kein Mensch wird das Steuerzahlen angenehm empfinden, aber doch als Notwendigkeit anerkennen, Steuern als Staatsbürger an das Gemeinwesen zu entrichten, von dem er auch gewisse Vorteile hat. Aber wie ist das Verhältnis bei dem Kleinbesitz? Ist man da auch so rücksichtsvoll? Zwingt man nicht den kleinen Geschäftsmann, seine Geschäftsbücher und seine Geschäftsinterna aufzuschlagen und vor den Augen des Steuereinschätzers zu enthüllen? Prüft man nicht die Löhne der Arbeiter, um sie zur Steuer heranzuziehen, bis auf Heller und Pfennig nach den Lohnlisten der Fabrikanten? Wo ist denn da die Feinfühligkeit? Hat der Arbeiter und der kleine Handwerker nicht auch Ehrgefühl, das verletzt wird, wenn diese Interna seiner Existenz dem Steuereinschätzer und der Steuerbehörde bekannt werden? Also, was dem einen gilt, ist dem anderen recht. Es sind, wie gesagt, nichts als Verlegenheitsgründe, denn, wenn sie ernst wären, dann müßten sie auch auf die anderen Kreise ausgedehnt werden, die davon betroffen werden.

Mit der gewerblichen Progression, wie sie sich jetzt gestaltet hat, können wir uns in der Hauptsache einverstanden erklären. Das ist selbstverständlich, wir haben für eine weit höhere Progression gestimmt, aber auch für eine weit höhere Progression des gesamten Vermögens. Es ist selbstverständlich, wenn man nun auf der einen Seite der Landwirtschaft in einer Weise entgegenkommt, daß vermutlich eine Erhöhung des Steuerfußes die Folge sein wird, daß man dann wenigstens nicht einseitig ist und nicht die Progression der gewerblichen Steuerabgaben noch weiter erhöht. Das wird also die einzige Bestimmung sein, mit der wir uns einigermaßen einverstanden erklären können.

Um das Bild von diesem Kompromiß, das nunmehr Gesetz werden soll, voll zu machen, will ich noch daran erinnern, daß die Kommission der Zweiten Kammer auch vor der Ersten Kammer in der Frage der Besteuerung der Pfarrhäuser zurückgewichen ist. Ich will nicht viele Worte darüber verlieren, aber es scheint mir doch wirklich sonderbar, daß die Zweite Kammer in einer solchen Frage, in der sie mit großer Mehrheit einig war und beschlossen hatte, die Pfarrhäuser entsprechend dem früheren Stande des Gesetzes — denn früher wurden sie auch zur Häusersteuer herangezogen — von der Steuer nicht freizulassen, jetzt ihre Meinung ändert. Man hat das damit zu entschuldigen versucht, daß die Pfarrhäuser von der Gemeindesteuer freibleiben. Umgekehrt hätte man es da machen sollen! Man hätte die Pfarrhäuser auch zur Gemeindesteuer heranzuziehen sollen, soweit sie nicht etwa Eigentum der Gemeinden sind!

Ich verweise nur noch auf diesen einen Punkt, um zu zeigen, inwieweit die Zweite Kammer vor den Beschlüssen der Ersten Kammer zurückgewichen ist, und daß ich recht hatte, wenn ich sagte, es sieht wie Rechthaberei aus, wenn man überhaupt noch abweichende Beschlüsse von den Beschlüssen der Ersten Kammer gefaßt hatte. Wollte man schon den Weg wandeln, den die Erste Kammer — übrigens der Zweiten Kammer folgend — mit der Vermögenssteuer eingeschlagen hat, dann hätte man das Gesetz so annehmen können, wie es aus der Ersten Kammer kam, und man hätte Arbeit auf beiden Seiten gespart.

Uns berührt es ja freilich weiter nicht, wir lehnen die Verantwortung für dieses Gesetz dadurch ab, daß wir dagegen stimmen. Sie werden natürlich auch draußen die Verantwortung für die vielleicht sehr schlimmen Wirkungen zu tragen haben, die dieses neue Vermögenssteuergesetz nach sich zieht (Weißall bei den Sozialdemokraten).

Abg. Vogel (Dem.): Es ist eine Ironie des Schicksals, daß gerade diejenige Klasse der Steuerzahler, welche

vor einer Reihe von Jahren erstmals durch eine Eingabe die Bewegung für die Steuerreform in Lauf gebracht hat, daß gerade diese Klasse, das sind die Grund- und Hausbesitzer, die Hauptzacke bei dieser Steuerreform tragen müssen, indem sie in erster Linie gegenüber der früheren steuerlichen Belastung stärker belastet werden. Aber nicht allein, daß sie schon durch den von der Zweiten Kammer damals beschlossenen Gesetzentwurf höher belastet wurden, werden sie auch bei diesem Kompromiß zwischen der Ersten und Zweiten Kammer abermals insofern stärker herangezogen, weil die Erleichterung, die durch die Vereinbarung verschiedene Klassen von Steuerzahlern erhalten, bei den Haus- und Grundbesitzern Halt macht. Die Erleichterung aber auf der einen Seite bedingt die Erhöhung des Steuerfußes auf der andern Seite und dadurch eine höhere steuerliche Belastung für diejenigen, welche bei der Steuererleichterung durch diese gemeinsamen Abmachungen leer ausgegangen sind. Ich will selbstverständlich nicht auf die Ungerechtigkeiten in diesem Gesetz eingehen, die ich schon bei der ersten Beratung in diesem Hohen Hause bekämpft habe, die aber durch den Beschluß in der Zweiten Kammer erleidet worden sind, um die Debatte nicht aufzuhalten, sondern ich will mich hauptsächlich auch nur bei den Änderungen des heute vorliegenden Entwurfs gegenüber den früheren Beschlüssen der Zweiten Kammer aufhalten. Ich möchte noch bemerken, ich gebe zu, daß es sich nicht immer gut macht, wenn man hier in diesem Parlament polemisiert gegenüber Auslassungen und Reden, die im andern Hohen Hause stattgefunden haben, aber gerade bei der heute uns vorliegenden Materie läßt sich das nicht ganz vermeiden, da ja der Entwurf, wie er jetzt von uns beraten wird, ein Produkt des Zusammenarbeitens der beiden Kammern darstellt und selbstverständlich die Auslassungen und die Reden, die Begründungen in dem andern Hohen Hause viel eben mit die Verschlechterungen, welche nach meiner Ansicht so genannt werden müssen, verursacht und veranlaßt haben; ich sage, deshalb läßt sich das nicht ganz vermeiden.

Wenn man diesen Entwurf, wie er uns jetzt vorliegt, betrachtet, so muß einem sofort auffallen, daß eine Entlastung eingetreten ist gegen unseren früheren Beschluß für die Großgrundbesitzer, für die Großbetriebe und für die Kirchengemeinden. Alle diese 3 Kategorien von Steuerzahlern haben ihre tüchtigen Vertreter im andern Hohen Hause gefunden und so ist auch mit Erfolg für ihre Interessen eingetreten worden, während diejenige Klasse, die ich eben erwähnt habe, keine Stimme gefunden hat und deshalb auch keine Entlastung erfahren hat. Die Ermäßigung, welche durch die Gesamtabschreibung jetzt für die klassifizierten Grundstücke eintritt gegenüber der früheren Ermäßigung, macht rund 60—63 000 M. aus. Die Ermäßigung, welche in der weiteren Degression der landwirtschaftlichen Betriebskapitalien steckt, läßt sich nach dem vorliegenden Material schwer ausrechnen, sie kann auf 10—20 000 M. für diese Steuerzahler geschätzt werden. Die Ermäßigung, welche das Großgewerbe einheimst, macht ungefähr 70—74 000 M. aus, und die Kirchengemeinden erhalten durch die Steuerfreiheit der Pfarrhäuser 35—40 000 M. Rechnet man noch die Freilassung des Fahrnisvermögens dazu, wodurch ja in erster Linie die besser situierten Steuerzahler entlastet werden (es wird etwa 50 000 M. ausmachen), so haben Sie die Rechnung aufgemacht bekommen. Auch bei den landwirtschaftlichen Grundstückskapitalien kommt die neuerliche Entlastung in erster Linie den Bessersituierten, den größeren Betrieben im allgemeinen zugute, da wir ja schon bei unserem früheren Gesetzentwurf die kleinen ganz besonders bedacht hatten.

Es ist überhaupt der Unterschied in der Art der Behandlung dieses Steuergesetzes in der Zweiten Kammer gegenüber derjenigen in der Ersten Kammer darin zu finden, daß in der Zweiten Kammer doch immer das Hauptbestreben seinerzeit vorhanden war, den kleinen und mittleren Steuerzahler zu schützen und zu schonen, während in dem andern Hohen Hause die größeren und reicheren Steuerzahler in erster Linie entlastet wurden.

Soweit nun die Gewerbetreibenden in Betracht kommen, läßt sich aus den Gründen, die der Herr Kollege Eichhorn angeführt hat, nichts dagegen sagen, da ja diese Steuerzahler von vornherein durch die Beschlüsse der Zweiten Kammer ganz bedeutend in ungerechter Weise höher belastet waren, als wie es notwendig gewesen wäre, um einen Ausgleich der durch den niederen Steuerfuß eintretenden steuerlichen Entlastung herbeizuführen. Ich sage, es läßt sich also hier nichts dagegen sagen. Ich muß aber, um von den Änderungen ein Gesamtbild zu geben, auch dieses hier mit anführen.

Soweit nun die landwirtschaftlichen Betriebskapitalien in Betracht kommen, ließe sich vielleicht auch, selbst auf die Gefahr hin, daß ich als ein Freund der großen Betriebe angesehen würde, sagen, weil hier eine erstmalige neue Steuer eingeführt wird, können wir uns, da auf den beiden Seiten, bei den Nationalliberalen und besonders auf Seiten des Zentrums, niemals die Herren dafür zu haben sind, daß die landwirtschaftlichen Betriebskapitalien in der Art belastet würden wie die gewerblichen, vielleicht mit diesem Vorschlag abfinden. Das kann man nehmen, weil man nichts anderes bekommen kann, und als den wichtigsten Grund sieht man den an, daß man bei dieser Steuererleichterung erstmals die landwirtschaftlichen Betriebskapitalien überhaupt saßt. Wären sie auch diesmal nicht in das Gesetz hineingekommen, ich bin fest überzeugt, wie die Verhältnisse einmal liegen, hätten wir sie auf absehbare Zeit, vielleicht für immer aus der Steuererleichterung verloren. Dadurch, daß das Prinzip gewahrt ist, daß durch das Gesetz ausgesprochen ist, die landwirtschaftlichen Betriebskapitalien sind steuerfähig und sollen besteuert werden, kann man sich auch, trotz der eingetretenen Verschlechterung, damit abfinden, indem man sagt, wenn jemals der landwirtschaftliche Betrieb nachweisbar sich besser rentiert, daß er dann auch nachher besser mit der Steuer gefaßt wird und davon getroffen werden kann. (Zuruf.) Gewiß, Herr Kollege Behmann, das geht viel leichter, wenn irgend ein Gegenstand einmal besteuert wird, daß er dann nachher in der Steuer stärker angefaßt wird, als wenn er überhaupt nicht von der Steuer getroffen wird.

Es wurde nun besonders hervorgehoben, daß der Grund für die allgemeine Abschreibung der klassifizierten Grundstücke in dem andern Hohen Hause darin gesucht werde, indem man sagt: Ja, die Einschätzung ist keine richtige, — es wurde besonders in dem Bericht der Ersten Kammer mitausgesprochen, daß bei klassifizierten Grundstücken eigentlich nicht im Verkehrswert, sondern im reinen Ertragswert die richtige Besteuerungsgrundlage zu suchen sei. Nun finde ich aber in den Anweisungen für die neuen Steuererleichterungen auch für die landwirtschaftlichen Grundstücke niemals den Grundsatz aufgestellt, daß sie überhaupt ausschließlich nur nach dem Verkehrswert eingeschätzt werden sollen. Sie dürfen sogar eigentlich nicht allein nach dem Verkehrswert eingeschätzt werden, wenn die Vorschriften recht behandelt und beachtet worden sind, denn es heißt, wie ich schon damals anführte, ausdrücklich, daß die Schätzung den Verkaufswert während der 5 Jahre von 1895 bis 1899 mitberücksichtigen soll, aber außer-

dem die Lage und Ertragsfähigkeit der Grundstücke, und überhaupt alle diejenigen Umstände, welche geeignete Anhaltspunkte bieten für die Feststellung des laufenden Wertes, und es wird später noch einmal gesagt: „Der Kaufpreis solle, namentlich bei ländlichen Grundstücken, nicht ohne Weiteres als ausschlaggebendes Moment für die Schätzung gelten!“

Wenn also die Herren im andern Hohen Hause sich tatsächlich mit Recht darüber beschwerten, daß die landwirtschaftlichen Grundstücke über ihren Wert so hoch eingeschätzt werden, dann sollten sie, wie schon mein geehrter Herr Vorredner ausgeführt hat, dahin wirken, daß eben nach Umfluß eines Jahres die Grundstücke neu eingeschätzt werden; dann wird ja dargetan werden, daß sie um 10 Prozent oder mehr zu hoch eingeschätzt sind, und wenn das dann dargetan wird, muß eine Aenderung eintreten — und dann wird sie auch eintreten.

Wir hätten dann nicht notwendig gehabt, hier bei einer einzelnen Steuerkategorie eine Abschreibung von 20 Proz. (die 5 Proz. für die Kleineren will ich gar nicht erwähnen) herbeizuführen, was doch immer für die andern Steuerzahler Veranlassung bietet, unzufrieden zu sein und stets darauf hinzuweisen: Seht, wie die anders behandelt werden, weil sie eben bei der Festsetzung der Steuergesetzgebung wichtige und gewichtige Fürsprecher gehabt haben.

Selbstverständlich kann auch das nicht meinen Beifall finden, daß man die Pfarrhäuser gleichfalls der Besteuerung entzogen hat. Ich muß das bedauern, da man ja sonst jedes steuerfähige Objekt heranzieht, und hier wirft man nun leichten Herzens 35 bis 40 000 Mark hinaus. Andererseits wurde uns, als wir die Grenze der Steuerfreiheit für gewerbliche Betriebskapitalien auf 2000 bis 3000 Mark heraufsetzen wollten, sofort vorgerechnet: ja, das macht 30 000 bis 35 000 Mark aus! Was auf der einen Seite recht ist, wäre hier auf dieser Seite ganz entschieden billig!

Alles in allem kann dieser Steuergesetzentwurf, so wie er jetzt vor uns liegt, meine Sympathie noch weniger als der früher gewinnende, welcher auch nicht schön war! Ich komme zu diesem Standpunkt besonders im Hinblick darauf, daß wir in den nächsten Tagen auch noch die Gemeindesteuer beraten, und durch diesen Entwurf gerade jene Steuerzahler, welche durch das vorliegende Gesetz leiden müssen, auch noch besonders herangezogen werden. Ich muß sagen, ich finde an diesem Steuergesetz, so wie es jetzt vor uns liegt, wenig Gutes; es wäre wirklich besser gewesen, wir hätten uns in der Hauptsache auf den Standpunkt gestellt, den wir durch unsere Beschlüsse bei der damaligen Beratung in der Zweiten Kammer für das Vermögenssteuergesetz festgelegt hatten.

Präsident des Großh. Ministeriums der Finanzen Geh. Rat Becker: Es ist heute wieder viel von den Grundprinzipien der Vermögenssteuer die Rede gewesen. Ich habe aber nicht die Absicht, hierauf des Näheren einzugehen. Ich möchte im Gegenteil daran erinnern, daß das Hohe Haus heute lediglich vor der Aufgabe steht, zu den abändernden Beschlüssen der Ersten Kammer Stellung zu nehmen.

Die Großh. Regierung hat sich von Anfang an bereit erklärt, auf diese Abänderungen einzugehen; andererseits hat sie auch ihre Geneigtheit bekundet, zwischen dem abweichenden Standpunkt der Ersten und dem der Zweiten Kammer zu vermitteln. Sie zweifelt nicht daran, daß eine Verständigung zwischen den beiden Hohen Häusern unschwer zu Stande kommen kann — weil die noch bestehenden

Gegensätze keine sehr erheblichen, vor allen Dingen keine Gegensätze prinzipieller Art sind.

Daß die sozialdemokratische Partei auch gegenüber dem abgeänderten Entwurf eine durchaus ablehnende Haltung einnimmt, ist begreiflich. Weniger begreiflich ist mir aber, daß auch die demokratische Partei — die ursprünglich dem Gesetz in der Fassung der Zweiten Kammer zugestimmt hat — nun nicht mehr geneigt zu sein scheint, dem Gesetz in der zwischen den Vertretern der Ersten und Zweiten Kammer vereinbarten abgeänderten Fassung beizutreten.

Wie ich bereits bemerkt habe, bestehen grundsätzliche Abweichungen zwischen dem Gesetz in der Fassung der Zweiten Kammer und dem Gesetz in der von Ihrer Kommission vorgeschlagenen Form nicht. Man könnte einen prinzipiellen Gegensatz höchstens darin finden, daß die Besteuerung der Haushaltsfahrnisse gestrichen worden ist. Allein über diesen Mangel wird man sich leicht hinwegsetzen können. Es ist ja richtig, daß man im Rahmen des Vermögenssteuergesetzes auch die Frage der Luxusbesteuerung regeln und lösen konnte; allein irgend ein Zwang, irgend eine Nötigung dazu liegt durchaus nicht vor, und das umso weniger, als kein anderes Vermögenssteuergesetz die Frage der Besteuerung der Haushaltseinrichtungen, die im wesentlichen auf eine Luxusbesteuerung hinausläuft, geregelt hat. Ich kann deshalb nicht einsehen, daß gerade wir tun müssen, was man in Preußen, in Hessen, in Braunschweig, in Oldenburg — kurz in all den Staaten, die ihre Einkommensteuer durch eine Vermögenssteuer ergänzen, nicht getan hat; und ich kann auch nicht einsehen, daß das Gesetz ohne die Besteuerung der Haushaltsfahrnisse als unannehmbar bezeichnet werden muß.

Wenn vom Herrn Abg. Eichhorn darauf hingewiesen worden ist, es sei ein innerer Widerspruch, einerseits die Haushaltsfahrnisse, also im wesentlichen die Vermögensobjekte der Reichen, von der Steuer freizulassen und andererseits es abzulehnen, die gewerblichen Betriebskapitalien der kleineren Besitzer in höherem Umfange freizulassen, als das durch die Gesetzesvorlage und durch die Beschlüsse der Zweiten Kammer geschehen ist, so werden hier zwei grundverschiedene Dinge mit einander in Beziehung gebracht, die einen Vergleich überhaupt nicht zulassen. Ich muß daran erinnern, daß das Vermögenssteuergesetz auf dem Grundgedanken aufgebaut ist, daß das rentable Vermögen der Besteuerung unterworfen werden solle, nicht aber das unrentable, das Gebrauchsvermögen; nun gehören aber die gewerblichen Betriebskapitalien auch der kleineren und der mittleren Gewerbebesitzer zum rentablen Vermögen und werden deshalb mit Zug und Recht besteuert (Abg. Eichhorn: Dann hätten Sie auch noch anderes besteuern müssen!), auch wenn das unrentable Gebrauchsvermögen steuerfrei gelassen wird.

Die Großh. Regierung hat sich gegen eine Ausdehnung der Steuerfreigrenze über 1000 Mark hinaus ablehnend verhalten, weil, wie ich schon wiederholt zu bemerken Gelegenheit hatte, gerade das kleinere und das kleine Gewerbe aus der Einführung der Vermögenssteuer hervorragende Vorteile ziehen wird. Es erscheint weder geboten noch vom Standpunkte steuerlicher Gerechtigkeit vertretbar, wenn man die Freigrenze für das gewerbliche Betriebskapital noch weiter hinaufsetzen würde.

Ich habe vorhin gesagt, daß prinzipielle Gegensätze zwischen dem Hohen Hause und der Ersten Kammer nicht mehr bestehen. Es handelt sich noch um die drei Punkte: um die Frage der Abschreibung am Steuerkapital des landwirtschaftlichen Geländes

um die Besteuerung des landwirtschaftlichen Betriebskapitals und um die gewerbliche Progression. In allen diesen Punkten besteht eine grundsätzliche Uebereinstimmung zwischen dem Ersten und dem Zweiten Hause. Auch hier ist ja beschlossen worden, daß eine Abschreibung an den landwirtschaftlichen Grundstücken gemacht werden soll. Ob sie in größerem oder kleinerem Umfang gemacht wird, das ist meines Erachtens keine grundsätzliche Frage, darüber kann man sich sehr wohl verständigen, ohne seinen Prinzipien irgend etwas zu vergeben. Wenn der Herr Abg. Eichhorn die Meinung ausgesprochen hat, der Abzug an den landwirtschaftlichen Steuerkapitalien sei erfolgt, weil die Landwirtschaft sich geringer rentiere als das Gewerbe, und weil über zu hohe Einschätzung geklagt werde, zwar nicht über zu hohe Einschätzung der landwirtschaftlichen Steuerkapitalien, aber der Gebäude, so hat er die Beweggründe, die in dieser Frage für die Großh. Regierung maßgebend waren, nicht richtig erkannt. Die Großh. Regierung hat sich zu dem aus dem Hohen Hause angeregten Abzug an den ländlichen Kapitalien deshalb verstanden, weil die Frage, ob die Anwendung des Vermögenssteuerprinzips auf die Landwirtschaft gerechtfertigt ist, in der Wissenschaft keine übereinstimmende Beantwortung findet. Es sind namhafte Vertreter der theoretischen Steuerlehre der Ansicht, daß in dieser Beziehung Vorsicht geboten sei. Der Grund liegt darin, daß bei der Preisbildung des landwirtschaftlichen Geländes Momente mitspielen, die den Einfluß der Ertragsfähigkeit auf die Preisbildung in einer Weise zurückbringen, wie es bei den übrigen Vermögensarten, namentlich dem gewerblichen Vermögen und dem Kapitalvermögen, nicht der Fall ist. Diesem Gesichtspunkt Rechnung tragend hat die Großh. Regierung sich damit einverstanden erklärt, daß ein Abzug an dem ländlichen Steuerkapital statfinde. Sie hält einen gleichmäßigen Abzug an sämtlichen ländlichen Steuerkapitalien für gerechtfertigt, weil der Grund für diese Maßnahmen auf die großen Steuerkapitalien in gleichem Maß zutrifft, wie auf die mittleren und kleineren. Alle Folgerungen über eine ungerechtfertigte Begünstigung der landwirtschaftlichen Großbetriebe, die der Herr Abg. Eichhorn an seine Ausführungen geknüpft hat, halte ich deshalb für hinfällig, und ich kann es nur begrüßen, daß der von Ihrer Kommission gemachte Vorschlag dem gleichmäßigen Abzug an sämtlichen landwirtschaftlichen Steuerkapitalien wenigstens nahekommt.

Was die Besteuerung des landwirtschaftlichen Betriebsvermögens betrifft, so bestehen auch hier grundsätzliche Meinungsverschiedenheiten nicht mehr. Der vom Abg. Vogel so stark betonte Grundsatz der Steuerpflicht des landwirtschaftlichen Betriebskapitals hat im Gesetz seinen Ausdruck gefunden und es scheint mir lediglich eine Frage der Zweckmäßigkeit zu sein, in welchem Umfang und in welcher Weise dieser Grundsatz zur praktischen Durchführung zu bringen ist. Daß hier mit Schonung verfahren werden muß, ist auch in diesem Hohen Hause stets anerkannt worden und es kann deshalb nicht als eine Verletzung oberster Grundsätze der Steuerpolitik bezeichnet werden, wenn in der zwischen diesem und dem anderen Hohen Hause noch bestehenden Meinungsverschiedenheit über das Maß des Bezugs der landwirtschaftlichen Betriebskapitalien zur Vermögenssteuer ein Ausgleich auf eine mittlere Linie gesucht wird.

Ähnlich verhält es sich mit der gewerblichen Progression. Auch die gewerbliche Progression ist grundsätzlich zugestanden; die Regierungsvorlage hat sie vorgeschlagen und das Hohe Haus hat sie angenommen und auch die Erste Kammer ist in dieser Beziehung ge-

folgt. Nur über die Ausgestaltung der Progression war man verschiedener Meinung; hier wollte man etwas weiter gehen, die Erste Kammer wollte bei der Regierungsvorlage stehen bleiben. Wenn man sich hier nun auf einer mittleren Linie trifft, so verleugnet niemand seinen grundsätzlichen Standpunkt, der dahin geht, daß eine gewerbliche Progression stattfinden muß, weil nach der geschichtlichen Entwicklung, die bei uns die Besteuerung der gewerblichen Betriebe genommen hat, die reine Durchführung des Vermögenssteuerprinzips gegenüber dem Gewerbe zu Folgerungen geführt hätte, die durchaus unannehmbar gewesen wären.

Auf die Frage der Steuerfreiheit der Pfarrhäuser will ich nicht eingehen; sie scheint mir von ganz untergeordneter Bedeutung zu sein. Die Regierung hat Ihnen die Steuerfreiheit ebenfalls vorgeschlagen; und wenn sie von dem Ersten Hohen Hause wieder aufgegriffen wird, so handelt es sich hier keineswegs um eine grundsätzliche Frage. Auch hier ist es mehr eine Gefühlfrage, eine Frage der Empfindung, ob man die Pfarrhäuser, die jetzt schon gemeindesteuerfrei sind, auch von der Staatssteuer befreien will.

Ich glaube somit, daß das Hohe Haus durchaus richtig handeln würde, wenn es durch Annahme des Ihnen vorgeschlagenen Kompromisses alle Hindernisse für die Annahme dieses notwendigen und wichtigen Gesetzes aus dem Wege räumen würde.

Abg. Gierich (Konf.): Es sind heute genau zwei Monate, seitdem wir uns das erste Mal in diesem Hohen Hause mit dem Vermögenssteuergesetz beschäftigt haben. Inzwischen hat es der Hohen Ersten Kammer vorgelegen, und diese hat Änderungen daran vorgenommen, zu denen wir heute Stellung zu nehmen haben. Ist es damals schon vielen schwergefallen, auf einer mittleren Linie sich zu vereinigen, um das Gesetz zustande zu bringen, so ist es heute, nachdem die Hohe Erste Kammer ihre Änderungen getroffen hat, noch viel schwieriger, sich mit diesen Änderungen und diesen Konzessionen zu befriedigen. Der Wunsch, die Diskussion möglichst einzuschränken ist begreiflich in Hinblick darauf, daß das Gesetz diese Woche noch, wie wir gehört haben, der Ersten Kammer vorgelegt werden soll, und auch in Hinblick darauf, daß bei der ersten Beratung eine ausgiebige Verhandlung stattgefunden hat.

In der Hauptsache sind es, wie wir vorhin schon gehört haben, vier Punkte, über die wir uns heute zu äußern haben, und die in der Ersten Kammer eine Änderung erfahren haben. Es ist das zunächst der § 31, die Abschreibung an dem landwirtschaftlichen Besitz. Hier hatte die Zweite Kammer eine ganz andere Staffelung vorgenommen, als sie jetzt von der Ersten Kammer gewünscht wird. Wie der Effekt inselgedessen werden wird, weiß ich nicht, wenn man aber annimmt, daß die Einschätzung des landwirtschaftlichen Vermögens tatsächlich zu hoch erfolgt ist, dann muß man es eigentlich richtig finden, wenn auch der Großgrundbesitz beansprucht, in gleichem Maße berücksichtigt zu werden. Immerhin wäre es meines Erachtens billiger gewesen, wenn die Spannung zwischen der Abschreibung des kleinen Besitzes von 25 Proz. und der des großen Besitzes von 20 Proz. etwas höher gegriffen worden wäre in der Hinsicht darauf, daß eben der große Besitz doch andere Mittel hat zur Bearbeitung, daß er mit weniger Kosten auch rationeller arbeiten kann.

Es ist fernerhin eine Änderung vorgenommen worden an der Staffelung des landwirtschaftlichen Betriebsvermögens; ob das aber zum Vorteil oder zum Nachteil ist, weiß ich auch nicht. Ich habe keine Zeit gehabt, Berechnungen darüber anzustellen; gewundert habe ich mich

aber darüber, daß die Besteuerung der Haushaltsfahrnisse, die ja seinerzeit als Äquivalent für Besteuerung der landwirtschaftlichen Betriebsfahrnisse gedacht war, nun so lang- und klanglos gefallen ist. Ich bin kein besonderer Freund der Besteuerung der Haushaltsfahrnisse, ich weiß, daß sie wohl Schwierigkeiten machen wird, und habe mich deshalb auch schwer entschlossen, sie zur Besteuerung herbeizuziehen, ich habe mich aber gewundert darüber, daß sie so, ohne noch erwähnt zu werden, verschwunden ist. Immerhin wird aber dadurch der Regierung ein bedeutender Ausfall erwachsen.

Für mich ist das Hauptbedenken in der Abänderung des § 54 zu suchen. Die Progression, wie sie die Zweite Kammer vorgeschlagen hat, schien mir schon etwas zu niedrig, und ich habe damals nachgewiesen, daß die Progression bis zu 80 Proz. tatsächlich nicht die großen Geschäfte in der Weise belasten würde, wie es den Anschein hat, und zwar eben dadurch, daß die großen Geschäfte in der Regel in der Lage sind, einen großen Schuldenabzug vorzunehmen, wodurch diese 80 Proz. um die Hälfte heruntergesetzt werden. Nun ist in der Hohen Ersten Kammer die Fassung der Regierungsvorlage in bezug auf diese Bestimmungen angenommen worden.

Durch den Kompromiß der ausschlaggebenden Parteien beider Häuser hat man sich dann auf 65 Proz. geeinigt. Diese 65 Proz. sind für mich nicht annehmbar, sie sind zu geringfügig. Wenn man bedenkt, daß die Progression mit 50 000 M. anfängt, und daß dort schon mit 50 000 M. ein 10-prozentiger Zuschlag erhoben wird, dann muß man sich sagen, es kommen hier in diesem eng begrenzten Raume der Progression Geschäfte zusammen, deren Leistungsfähigkeit durchaus verschieden ist. Es kommen kleine Geschäfte wie auch die größten herein. Man hätte mindestens die Staffelung in der Weise vornehmen sollen, daß diese großen Geschäfte in der Art, wie sie durch die Macht der Verhältnisse entstehen, eben auch stärker herangezogen werden. Wir sehen ja, daß diese Geschäfte bei der jetzigen Besteuerung in ihrer Entwicklung durchaus gar nicht gehemmt werden. Und die neue Besteuerung bringt solchen Geschäften eine Entlastung und so kann die Entwicklung derartiger Geschäfte nicht gehemmt werden. Es ist im anderen Hohen Hause gesagt worden, mit der Progression schlächte man die Henne, die die goldenen Eier legen soll. Das ist nicht richtig, das möchten wir nicht, wir möchten nur haben, daß diese feste Henne auch fernerhin noch die Eier legt, und daß sie nicht davon dispensiert wird. Ich habe aus der Vorlage, die die Grobsh. Regierung uns in der Kommission gegeben hat, verschiedene Zahlen unter Berücksichtigung dieser 65 Proz. zusammengestellt, und ich habe daraus wiederholt bestätigt gefunden, was ich schon lange weiß, daß trotz der Progression der mittlere Gewerbestand eben wesentlich stärker herangezogen wird, wie das Großgewerbe. Ich habe die Zahlen zur Berechnung herangezogen, die auf Seite 126 des Berichtes des Herrn Abg. Zehnter für die betr. Geschäfte enthalten sind. Es ist da ein Geschäft, das 170 000 M. gewerbliches Vermögen hatte, und das so ziemlich mit eigenen Mitteln arbeitet. Es zahlt nun dieses Geschäft trotz der Progression gerade so viel wie bei der alten Besteuerung. Ein anderes Geschäft, ein Galanteriewarengeschäft, ist mit 30 Proz. bei der Progression veranschlagt worden, und es zahlt 20 M. weniger. Ein weiteres Geschäft, ein Kolonialwarengeschäft mit 65 Proz. an Progression, zahlt 100 M. mehr. Das waren nun die kleinen Geschäfte mit 100 000, mit 75 000, und 50 000 M. Vermögen, also mit einem Vermögen unter einer Million. Nun

kommen die großen Geschäfte, die Warenhäuser. Wie lange ist es schon, daß der mittlere und kleine Handelsstand verlangt, daß die Warenhäuser einer höheren Besteuerung unterzogen werden sollen? Wir haben bis jetzt nichts davon gehört, daß die Regierung Anstalten macht, diesem allgemeinen Verlangen nachzukommen (Abg. Eichhorn: Glücklicherweise). Ja, Sie sagen glücklicherweise, ich stehe auf einem anderen Standpunkt (Abg. Eichhorn: Das ist begreiflich). Nun habe ich ein Warenhaus aus diesem Verzeichnis herausgegriffen, und dieses Warenhaus, das Millionen umsetzt, zahlt trotzdem seither eine ganz minimale Gewerbesteuer, weil es keine großen geschäftlichen Einrichtungen hat. Das ganze gewerbliche Steuertaxial steht im Warenvorrat, oder, wie der Herr Abg. Zehnter in der Kommission einmal sagte, im Ladentisch und Ladeneinrichtungen. Das liegt bei den Fabriken aber ganz anders. Also dieses große Geschäft, das nach den Zahlen, die dort gegeben sind, Millionen umsetzt, es sind wenigstens 2 300 000 M. Warenschulden vorhanden, dieses Geschäft zahlt jetzt schon eine ganze minimale Steuer von 845 M. und nach der neuen Besteuerung wird es bei einer Progression von 65 Proz. nur 682 M. zu zahlen haben! Dieses Warenhaus würde also künftighin noch mehr entlastet, wie es bis jetzt war.

Ein weiteres Geschäft, ein Fabrikgeschäft — eine Großmühle —, das auch in die Staffelung mit 65 Proz. fällt, und das seither 6126 Mark Gewerbesteuer bezahlt hat, wird künftig trotz der Progression von 65 Prozent 3369 M., also 2257 M. weniger bezahlen als seither.

Es werden hier durch die neue Steuer Verhältnisse groß gezogen, denen man als mittlerer Geschäftsmann nicht beipflichten kann. Ich hätte zu § 54, wenn es nicht gar so aussichtslos wäre, einen Antrag eingebracht, die Staffelung mindestens wieder auf 80 Prozent heraufzusetzen. Aber es hat ja keinen Wert. Nachdem die Parteien sich darüber geeinigt haben, wäre es jedenfalls aussichtslos und deshalb will ich davon absehen. Aber gerade diese Verhältnisse bestimmen mich, gegen das Gesetz zu stimmen. Ich habe seinerzeit mit gutem Willen mitgearbeitet, soweit es in meiner Macht und meiner Kraft lag, um das Gesetz in der Weise zu gestalten, daß es hätte annehmbar werden können, und ich habe, wie ich vorhin schon sagte, bei der ersten Lesung schon schweren Herzens mich in diese verschiedenen Änderungen hineingefunden. Nachdem aber in der Hohen Ersten Kammer jetzt noch diese Änderungen gemacht worden sind und die Mehrheit des Hauses ihnen zustimmt, da kann ich nicht mittun, und muß zu meinem Bedauern — es tut mir das recht leid — mich heute bei der Abstimmung ablehnend verhalten.

Abg. Dr. Binz (natl.): Die Hohe Erste Kammer hat in der Tat sehr erhebliche Änderungen an dem Gesetzesentwurf vorgenommen, wie er aus den Beratungen dieses Hauses hervorgegangen war. Ich habe diese Änderungen sehr bedauert, weil bekanntermaßen die Beschlüsse dieses Hohen Hauses eine langwierige Arbeit erfordert hatten und vonseiten derjenigen Herren, welche dem Entwurf schließlich ihre Zustimmung erteilten, im Interesse des Zustandekommens des Gesetzes große Selbstüberwindung geübt werden mußte. Verwunderlich sind die hervortretenden Gegensätze sicherlich nicht. Es sind wirtschaftliche Gegensätze, und wenn gesetzgeberisch eine einigermaßen annehmbare Regelung zustande gebracht werden soll, so ist dies nur möglich bei wechselseitigem Entgegenkommen.

Wir auf dieser Seite des Hauses — womit ich nicht behaupten will, daß auf der andern Seite diese Gesichtspunkte nicht auch beachtet wurden — haben vornehmlich

unser Augenmerk darauf gerichtet, daß den wirtschaftlich schwächeren Schultern und dem Mittelstande tunlichste Erleichterung, in keinem Falle allzu große Belastung aus diesem Gesetze erwachse. Darüber waren wir alle schon nach kurzer Beratung des Entwurfes und seiner Grundzüge im klaren, daß die reinen Prinzipien einer Vermögenssteuer nicht durchführbar seien, wenn nicht die größten Ungerechtigkeiten und Härten eintreten sollen durch eine so exorbitante Verschiebung der steuerlichen Lasten, daß eine Volksvertretung das füglich nicht verantworten könnte, am allerwenigsten verantworten könnte im Hinblick auf die lange Vorgeschichte dieses Gesetzes.

Wir unsererseits hatten geglaubt, daß es sich wohl im Rahmen dieser vermögenssteuerähnlichen Reform ermöglichen dürfte, eine größere Berücksichtigung des Kleingewerbes eintreten zu lassen mit einer steuerlichen Freigrenze bis etwa 3000 M. Wir haben bedauert, daß dieser Vorschlag keine Gegenliebe, vor allem nicht bei der Grobß. Regierung gefunden hat. Wir mußten nachgeben und uns bei der Steuerfreigrenze von 1000 M. bescheiden, wie sie die Grobß. Regierung vorgeschlagen hat.

Wir haben dann, was das landwirtschaftliche Betriebskapital und das landwirtschaftliche Anlagekapital betrifft, uns ebenfalls von dem Gedanken leiten lassen, daß eine möglichste Berücksichtigung der wirtschaftlich Schwächeren und des mittleren Bauernstandes ins Auge gefaßt werden müsse. So sind wir zu den Vorschlägen gekommen, die leistungsfähigeren Steuerpflichtigen in der Landwirtschaft sowohl mit ihrem Betriebskapital, wenigstens von einer höheren Summe ab, als auch mit ihrem Besitz an klassifizierten Grundstücken voll heranzuziehen, für die mittleren dagegen und die untersten Schichten eine Staffelung der Steuer mit Degression eintreten zu lassen. Die Gründe, die für vollständige Freilassung der landwirtschaftlichen Betriebsjahrmisse sprechen, sind in den früheren Verhandlungen eingehend schon dargelegt worden. Meine Freunde haben sich schließlich dahin geeinigt — daß auch hier widerstrebende Ansichten wie überall hervortraten, bedarf keiner besonderen Hervorhebung —, daß es der Gerechtigkeit entspreche, von einem bestimmten höheren Wertbetrage an die landwirtschaftlichen Betriebsjahrmisse zur Steuer heranzuziehen mit der aus den Berichten ersichtlichen Degression. Es gereicht uns immerhin zur Genugtuung, wie auch dem Herrn Abg. Vogel das zur Genugtuung gereicht, daß das Schlussergebnis unserer Beratung diesem unserem Vorschlag wohl Rechnung tragen wird. Wir hätten es als eine Ungerechtigkeit und als einen nicht vertretbaren Verstoß gegen das Prinzip erachten müssen, wenn der Beschluß der Ersten Kammer — allerdings in Übereinstimmung mit der Regierungslage — durchgedrungen wäre, wonach der Besitz an landwirtschaftlichen Betriebsjahrmissen, einerlei auf welche Höhe der Wert sich bezieht, von der Steuer frei bleiben sollte. Ich erinnere an das bekannte Beispiel von dem Pächter eines größeren landwirtschaftlichen Gutes, mit großer Viehhaltung im Werte von vielleicht hunderttausenden von Mark, der hätte weder Vermögenssteuer von Grundstücken, noch von diesem seinem Betriebskapital zu entrichten.

Ich meine hiernach, daß diejenigen Herren, die die Behauptung aufgestellt haben, den Konzeptionen der Zweiten Kammer ständen eigentlich keinerlei Konzeptionen vonseiten des anderen Hauses gegenüber, im Unrecht sind, schon im Hinblick auf die eine Tatsache, daß, wie wenigstens nach den vorläufigen Rücksprachen zu erhoffen steht, die Hohe Erste Kammer in diesem wichtigen Punkte uns entgegenkommen wird.

Wir haben weiterhin gewiß sehr bedauert, daß es nicht möglich war, den Besitz an klassifizierten Grundstücken, wenigstens von 80 000 oder 100 000 Mark an, voll zur Vermögenssteuer heranzuziehen. Wir geben zu — ich für meine Person bin wenigstens nicht geneigt, das zu bestreiten —, daß diese unsere Vermögenssteuervorlage — eben weil sie von dem reinen Prinzip der Vermögenssteuer nicht ausgehen kann, so wie die Verhältnisse liegen — überall auch die Nutzbarkeit, die Rentabilität des Vermögenssteuerkapitals im Auge behalten muß, und daß das landwirtschaftliche Vermögenssteuerkapital an klassifizierten Grundstücken — die Wälder und Gebäude kommen ja hier nicht in Betracht — an innerer Ertragsfähigkeit wohl in der Regel nicht auf gleiche Linie zu stellen ist mit dem gewerblichen Anlagekapital. Es ist wiederholt auch darauf hingewiesen worden, daß der Betrieb gerade größerer landwirtschaftlicher Güter eine verhältnismäßig geringere Rente abwerfe als der kleinere Besitz, man erwähnt die Leutenot und die immer wachsenden Tagelöhne. Wir haben diese Argumentation nicht als durchaus zutreffend anerkennen können, in der Erwägung, daß denn doch auch der Großbetrieb mehr und mehr sich einer modernen Betriebsweise zuneigt, vornehmlich unter Verwendung von Maschinen, die menschliche Arbeitskräfte ersparen, daß auch die fortgesetzte Verbesserung der Verkehrsverhältnisse schließlich auch dem größeren landwirtschaftlichen Besitz zugute kommt und ihn zu einer entsprechenden Rente für die Zukunft gelangen läßt. Wir haben auch geglaubt, daß die steuerliche Leistungsfähigkeit an sich schon ins Gewicht falle und eine Art Begünstigung, die man den weniger Leistungsfähigen zukommen lassen will, von den Leistungsfähigen nicht beansprucht werden sollte. Im Interesse des Zustandekommens des Gesetzes haben wir in diesem Punkte allerdings nachgegeben. Wir erblicken in dieser Konzeption ein Äquivalent dafür, daß die Hohe Erste Kammer geneigt ist, uns in der Frage der Heranziehung der landwirtschaftlichen Betriebskapitalien von höheren Summen an nachzugeben. Manche meiner Freunde werden auch darin eine gewisse Konzeption zu erblicken geneigt sein, daß die Hohe Erste Kammer nicht, wie sie in der ersten Lesung verlangt, in bezug auf die Heranziehung der gewerblichen Kapitalien auf die Regierungsvorlage zurückgehen, sondern eine Steigerung auf 65 Proz. mit uns zuzugestehen geneigt sein wird. Daß das Gewerbe, auch das Großgewerbe, der sorgfältigsten Berücksichtigung bei einer derartigen Gesetzesvorlage bedarf, sollen nicht unserem Erwerbsleben empfindliche Wunden geschlagen werden und der Staatskasse empfindliche Verluste erwachsen, wird wohl heute nicht mehr weiter auszuführen sein.

Wir haben in dem Sage von 65 Prozent eine gewisse Ausgleichung erblickt. Das Prinzip der Ausgleichung der Lasten wird bei einer derartigen Vorlage überhaupt eine bedeutende Rolle spielen müssen. Man kann nicht sagen, wie der Herr Abg. Eichhorn getan hat, daß, wenn man 20 Prozent an den klassifizierten Grundstücken abschreibt, damit den Großgrundbesitzern ein Geschenk macht, sonst müßte man mit demselben Rechte sagen: Da wir den kleineren Grundbesitzern 25 Prozent nachlassen, machen wir diesen ein Geschenk in diesem Betrage, oder: da wir die landwirtschaftlichen Betriebskapitalien unter 20 000 M. vollständig freilassen, machen wir den Landwirten dieser kleineren oder mittleren Besitzes ein Geschenk. Darum kann es sich doch überall nicht handeln. Wir basieren bei unseren Erwägungen auf den uns mitgeteilten Zahlen aus der Statistik; eine erhebliche Verschiebung der steuerlichen Lasten kann von uns nicht beabsichtigt sein, wenn wir auch selbstverständlich die Werte, von denen ein Teil infolge unserer immobilen Kataster bisher steuerlich nicht in nennenswertem Maße

herangezogen war, nun heranziehen wollen, und ebenso die künftig weiter wachsenden Werte.

Den Vorwurf kann man nach meiner Meinung uns nicht machen, daß, wenn wir nun die Beschlüsse der Kommission annehmen, wir die Großen begünstigen, die Großgrundbesitzer auf der einen Seite und die Großgewerbetreibenden auf der anderen Seite. Es hat allerdings auf uns den Eindruck gemacht, das gestehe ich Ihnen offen, als ob in der Hohen Ersten Kammer die 20prozentige Abschreibung auch für die größeren Besitzer auf der einen Seite und auf der anderen Seite die Herabsetzung der gewerblichen Progression von dem Satz der Zweiten Kammer mit 80 Proz. auf 50 Proz. auf einer Art Kompromiß zwischen den Großgrundbesitzern und den Großgewerbetreibenden in der Hohen Ersten Kammer beruhe. Wir haben aber nach dieser Richtung denn doch eine erhebliche Remedur eintreten lassen, indem wir überall, wenn ich das nochmals hervorheben darf, sowohl in Gewerbe wie auch in der Landwirtschaft eine weitergehende Berücksichtigung der mittleren und der kleinen Gewerbetreibenden sowohl wie der kleineren und mittleren Landwirte beschlossen haben.

Die Haushaltsfahrnisse haben wir uns entschlossen, in Uebereinstimmung mit der Verständigung bei der vorläufigen Besprechung von der Besteuerung freizulassen. Nirgends in Deutschland sind die Haushaltsfahrnisse bis jetzt besteuert; ich gebe zu, und eben deshalb haben wir in der ersten Lesung den bezüglichen Anträgen zugestimmt, daß es sehr wohl zu rechtfertigen wäre, die Besitzer von größeren Werten an Haushaltsfahrnissen zur Steuer heranzuziehen, obgleich ich für meine Person nicht geneigt bin, die Gründe, die im allgemeinen gegen die Heranziehung sprechen, zu unterschätzen, am allerwenigsten vom Standpunkt unserer badischen Interessen; viele wohlhabende Fremde sind bei uns angesiedelt, die — freuen wir uns darüber — auch vielfach unserer Kunst und unserem Kunstgewerbe lohnende Arbeit gewähren. Im Hinblick hierauf ist es mir und meinen Freunden nicht schwer gefallen, auf die Heranziehung der Haushaltsfahrnisse zu verzichten; eine gewisse Ausgleichung erfolgt durch die Aenderungen, die wir an anderen Stellen vorgenommen haben, und so möchte ich also auch meinerseits das Hohe Haus bitten, dem Kompromißantrag Ihre Zustimmung erteilen zu wollen.

Daß die Pfarrhäuser nun auch von der Staatssteuer befreit werden sollen, nach dem Verlangen der Hohen Ersten Kammer, in Uebereinstimmung übrigens mit der Regierungsvorlage, haben wir deshalb bedauert, weil bisher die Pfarrhäuser zwar von der Gemeindesteuer, nicht aber von der Staatssteuer befreit waren, und in einer Zeit, wo die Finanzverwaltung und die Stände darauf bedacht sein müssen, überall neue Steuerquellen zu suchen, bestehende ergiebiger zu machen, es doch eigentlich als kein glücklicher Gedanke erschien, nun die Pfarrhäuser freizugeben. Wenn wir uns schließlich damit abgefunden haben — von erheblicher finanzieller Tragweite ist die Sache nicht —, so beruht diese unsere Stellung auf der Erwägung, daß Kirchen und Synagogen bisher auch schon von der Staatssteuer, nicht nur von der Gemeindesteuer befreit waren, daß die Pfarrhäuser wohl als eine Art Zubehör zu den Kirchen betrachtet werden können, daß fernerhin — namentlich bei den katholischen Geistlichen wird das zutreffen — das Prümdeerträgnis durch eventl. steuerliche Heranziehung der Pfarrhäuser, wenn nicht direkt, doch indirekt getroffen würde; die Geistlichen haben aber vielfach sehr geräumige, weitläufige Pfarrhäuser zu beziehen, die sie für ihren persönlichen Bedarf eigentlich nicht vollständig notwendig haben und auch nicht wünschen. Weiterhin haben wir erwogen, daß, wenn die Pfarrhäuser

von der Steuer entlastet werden, das doch im Effekt eine Entlastung der Kirchengemeinden bedeutet, und damit der Kirchensteuer; das Plus, was die Pfarrhäuser an Staatssteuer einbrächten, müßte dann wieder auf dem Wege der Kirchensteuer von den Kirchenangehörigen gebracht werden. — Aus diesen Gründen scheint uns in der Tat dieser Punkt nicht von einer solchen Erheblichkeit, daß wir in demselben nicht hätten der Hohen Ersten Kammer entgegenkommen sollen. Wir haben auch geglaubt — ich will aus meinem Herzen keine Mordgrube machen —, daß, wenn wir an diesem Punkte nachgeben, vielleicht auf Seiten der Hohen Ersten Kammer die Geneigtheit, in den übrigen von uns aufrecht erhaltenen Forderungen uns nachzugeben, eine etwas größere sein werde, als dies bei der ersten Lesung zu unserem Bedauern der Fall war.

So also bitte ich Sie, diesem Kompromißwerk Ihre Zustimmung zu erteilen, und ich will nur hoffen, daß eine Vorberstimmung in Erfüllung geht, die einer meiner verehrten Fraktionsfreunde, der sonst zu meinem Leidwesen sehr selten das Wort ergreift, gemacht hat und die dahinging, es habe ihm in seiner langen Erfahrung schon oft den Eindruck gemacht, daß diejenigen Gesetze schließlich die relativ besten sind, mit denen von Anfang an niemand so eigentlich zufrieden war (Beifall).

Abg. Giesler (Centr.): Wir sind uns der Verantwortlichkeit dieses Momentes wohl bewußt. Es ist eine schwere Entscheidung, die wir treffen, wenn wir ein so wichtiges Steuergesetz zustande bringen, wie wir wohl im Begriff sind, es heute zu tun. Sie dürfen aus dem Gang der langen Verhandlungen, aus dem Gang auch der Kompromißverhandlungen, aus den Verhandlungen innerhalb der Fraktionen wohl den Schluß ziehen, daß diese Frage gewissenhaft nach allen Richtungen hin erwogen worden ist, und die Gründe dafür und dagegen hin und her überlegt worden sind. Wenn wir uns entschließen, zum Schluß nun für diesen Kompromißantrag zu stimmen, so tun wir es in voller Verantwortlichkeit, aber auch in dem Bewußtsein, daß wir glauben, daß dieses Vermögenssteuergesetz erträglich ist, daß man es für alle Erwerbsstände unseres Volkes verantworten kann.

Wir haben bei der großen ersten Debatte die Prinzipien dieses Gesetzes dargelegt, insbesondere haben wir von unserer Seite dargelegt, daß dieses Vermögenssteuergesetz nicht nach der reinen Theorie durchgeführt ist und durchgeführt werden kann, sondern daß wir vor allem, was auch der Herr Finanzminister heute hervorgehoben hat, auf die Rentabilität der einzelnen Bestandteile der Vermögen Rücksicht nehmen müssen, und diese Rücksicht haben wir vor allen Dingen geglaubt bei der Landwirtschaft walten lassen zu müssen, bei dem Grundstückkataster, und aus diesem Gesichtspunkte heraus, aus der Theorie, welche heute auch der Herr Finanzminister uns dargelegt hat, kamen wir in erster Reihe dazu, zu verlangen, daß an der Grundstücksteuer ein Abzug gemacht werde.

Daneben spielte praktisch allerdings auch die hohe Einschätzung der Häuser, als praktische Erwägung mit einer Rolle. Wenn der Herr Kollege Eichhorn heute gesagt hat, wenn man einen Abzug mache, weil die Häuser zu hoch eingeschätzt seien, stimme das nicht mit dem andern überein, so ist demgegenüber zu bemerken: Deswegen allein hat man den Abzug nicht gemacht, sondern weil man es von Anfang an für richtig gehalten hat. Weil jedoch die hohe Abschätzung dazu kam, so mußte man unter allen Umständen dazu schreiten, den Abzug zu machen — und deswegen haben wir seinerzeit einen einheitlichen Abzug beantragt, weil wir der Ueberzeugung waren, daß,

wenn man die Rentabilität in Betracht zieht, dies bei der ganzen Landwirtschaft angemessen ist. Wir waren also von Anfang an auf dem Standpunkt, auf welchem jetzt der Kompromißantrag steht.

Wenn man zugunsten der kleineren Leute noch einen Schritt weiter geht, so geschieht das mehr aus sozialen Rücksichten; man kann in diesem Falle beides miteinander vereinbaren. Wir sind der Ueberzeugung, daß wir erreichen, daß die Landwirtschaft gegenüber der Vorlage, wie sie von der Großh. Regierung gemacht worden ist, nunmehr wenigstens besser, als es ursprünglich geplant war, zur Vermögenssteuer herangezogen wird.

Ich will nicht im einzelnen auf das eingehen, was heute über den Großgrundbesitz gesagt worden ist, der sei „rentabler“, der sei „leistungsfähiger“. Wenn aber Herr Binz vorhin ausgeführt hat, der Großgrundbesitz sei rentabler, weil er bei uns mit mehr Maschinen arbeiten kann, weil, wenn der Besitz größer ist, überhaupt eine größere Rente herauskomme, so trifft der letztere Satz nur zu für die Industrie, für die Großindustrie; er trifft aber nicht zu für die große Landwirtschaft. Bei uns in Baden kann man praktisch mit Maschinen nicht so intensiv arbeiten, wie das allerdings in der Ebene von Norddeutschland der Fall ist. Wir müssen deshalb für unsere badischen Großgrundbesitzer auch wieder speziell unsere badischen Verhältnisse in Rücksicht nehmen. Wenn man das tut, kann man nicht zu dem Satz kommen, daß unser Großgrundbesitz viel rentabler ist als der mittlere Besitz, als der Kleinbesitz. Deshalb handelt man nicht ungerecht, sondern man handelt gerecht, wenn man auch diesem, dem Großgrundbesitz, den Abzug von 20 Prozent zugute kommen läßt.

Zweitens stehen wir auf dem Standpunkte, daß zur Vermögenssteuer weder die landwirtschaftlichen Betriebskapitalien, noch die Fahrnisse beizugezogen werden sollen: Die landwirtschaftlichen Betriebskapitalien bewegen nicht, weil sie überhaupt noch niemals zur Steuer herangezogen worden sind, dann aber auch nicht, weil sie, wie ich früher ausgeführt habe, nicht etwa den gewerblichen Betriebskapitalien gleich zu achten sind, weil nämlich für den Landwirt in erster Linie Grund und Boden sein Betriebskapital bilden, weil für den Landwirt Maschinen nicht so ausgenützt, das Betriebskapital nicht so umgeschlagen werden kann wie beim Gewerbe. Innere Gründe sprechen an sich dagegen; deshalb waren wir von Anfang an dagegen. Wir haben aber, um nicht das große Werk zu Fall zu bringen, in diesem Punkte nachgegeben, nachdem man dazu kam, die große Mehrzahl, die überwiegende Mehrzahl unserer Landwirte von dem Beizug der landwirtschaftlichen Betriebskapitalien frei zu lassen. Das mußte für uns doch auch die Hauptsache sein. Man kann den Standpunkt teilen, den der Herr Binz vorhin hervorgehoben hat, daß diejenigen, welche als Pächter ein großes Betriebskapital haben, doch gerechterweise auch eine Steuer bezahlen sollen, weil sie keine Grundsteuer bezahlen. Soweit dies in Betracht kommt, würde das an sich nicht gegen unser Prinzip verstoßen, weil in diesem Falle ein direkter Zusammenhang mit dem Grundbesitz nicht besteht. Insofern haben wir dann auch den Schritt weiter getan und sind den Herren, welche den Beizug der landwirtschaftlichen Betriebskapitalien verlangt haben, entgegengekommen. Wir glauben, daß, so wie jetzt die Frage geregelt ist, die Regelung nicht allzu lästig sein wird, daß sie ertragen werden kann, und daß, was die Hauptsache ist, die Masse unserer Landwirte von jenem Beizug befreit ist.

Wenn wir im früheren Stadium (damals, als der gesamte Beizug der landwirtschaftlichen Betriebskapitalien verlangt worden ist) auch den Beizug der Haushaltsfahrnisse verlangt haben, so war das nicht etwa ein

„Akt der Bosheit“ (Lachen bei den Sozialdemokraten), sondern es war ein Akt ausgleichender Gerechtigkeit, weil wir den Beizug bei dem landwirtschaftlichen Betriebskapital nicht für gerechtfertigt hielten. Wenn man den einen Schritt tut, muß man den anderen auch tun. Weil man aber jenen Schritt in der Hauptsache nach rückwärts getan hat, brauchen wir nicht darauf zu bestehen, weil wir von vornherein nicht auf diesem Standpunkt standen. Nun hat der Herr Kollege Eichhorn gemeint, wenn man den Grund, daß man in die Familienverhältnisse nicht polizeilich und steuertechnisch hineinschauen lassen wolle, vorführe, sei das eine eigentümliche „Empfindsamkeit und Rücksichtnahme“, welche man den Arbeitern gegenüber nicht übe, wenn ihre Lohnlisten herangezogen werden. Ich glaube, der Vergleich hinkt. Wenn die Lohnlisten herangezogen werden, sieht man in die Familienverhältnisse, in die Verhältnisse, wie ein Haus ausgestattet ist, absolut nicht herein; es kommt kein Mensch in die Familie hinein, wenn er die Lohnliste heranziehen will. Die Lohnliste ist etwas, was der Versicherung zugrunde gelegt wird; sie ist etwas, was bis zu einem gewissen Grade öffentlich-rechtlicher Natur ist. Da ist es nicht irgend ein Einblick, der in die Familie gemacht wird, sondern es ist das gleiche, was in der Fabrik und auch sonst zu anderen Zwecken gebraucht wird. — Wir können uns also mit diesem Punkte des Kompromisses einverstanden erklären.

Der dritte Punkt des Kompromisses ist die Heranziehung des gewerblichen Betriebskapitals, insbesondere die Progression bei dem Großbetrieb. Die Tatsache steht heute und für alle Zukunft fest, daß das Kleingewerbe, daß der Handwerker, daß der Kleinbetrieb den größten Vorteil von dieser Steuerreform haben wird; er hat einmal den Vorteil des Schuldenabzugs, er hat zweitens vollauf den Vorteil des niedrigen Steuerfußes — etwas, was allen anderen nicht in gleichem Maße zugute kommt: Bei dem Landwirt kommt zum Ausgleich die hohe Einschätzung zur Geltung, u. dann beim gewerblichen Betriebskapital (soweit es über 50 000 M. ist) die Progression. Also hier kommt vollauf alles dasjenige, was ermäßigend, erleichternd wirkt, zugunsten des Kleingewerbetreibenden, zugunsten des Kleinkaufmannes zum Ausdruck. Das ist gerade mit ein großer Vorteil dieser Vermögenssteuerreform. Allein das konnten wir nie einsehen, daß das leistungsfähige Großgewerbe auch eine Entlastung erfahren solle. Nun hat die Großh. Regierung, um diesem entgegenzukommen, die Progression von 50 000 Mark bis zu 50 Prozent vorgeschlagen. Aber wie die Zahlen ergeben haben, reicht das nicht aus. Wir waren der Ueberzeugung, daß das Großgewerbe diejenige Klasse darstellt, welche am rentabelsten ist, und deswegen bei der Vermögenssteuer stärker herangezogen werden mußte. Wir sind, um das Werk zustande zu bringen, im ersten Kompromiß auf 80 Prozent zurückgegangen, und haben uns auch mit 65 Prozent einverstanden erklärt — nicht leichten Herzens, das darf ich sagen; ich verstehe wohl die Gründe, welche vorhin der Herr Abg. Bierich ausgeführt hat, Gründe, welche auch einzelne unserer Fraktion (neben dem prinzipiellen Standpunkt) teilen, einzelne wenige, die sich vielleicht noch nicht entschließen können, direkt für das Gesetz zu stimmen. Uns alle kam es außerordentlich schwer an, hier bis auf 65 Prozent herunterzugehen. Allein wir wollten nicht diejenigen sein, welche schließlich an diesem Punkt das Gesetz scheitern lassen, weil es sich ja im Effekt zum Schluß noch um eine Differenz von nur 26 000 Mark gehandelt hat (die allerdings das Großgewerbe hätte übernehmen können!). Bei dieser Summe aber wollten wir die Verantwortung für das Scheitern des Gesetzes nicht übernehmen, deshalb haben wir in diesem Punkte nachgegeben. Man muß eben im praktischen Leben und auch wenn man

Gesetze machen will, ab- und zugeben; wir glauben, daß wir die Linie, die noch vertretbar ist, in keiner Weise überschritten haben. Deswegen wollen und können wir für die jetzigen Anträge stimmen.

Selbstverständlich stimmen wir dafür, daß die Regierungsvorlage bezüglich der Pfarrhäuser bleibt. Die inneren Gründe sind die, daß die Pfarrhäuser nicht Eigentum der Pfarrer sind und die Pfarrer gebunden sind an die vorhandenen Pfarrhäuser, welche zum größten Teil Annexen der Kirche sind, jedenfalls aber analog den Dienstwohnungen zu behandeln sind; sie sind nicht verbunden mit der Person des Geistlichen sondern mit seiner Dienststelle. Aus diesen Gründen kann man dazu kommen, für die Steuerfreiheit der Pfarrhäuser einzutreten, wie sie in den Gemeinden bisher schon steuerfrei sind. Ich bitte Sie deshalb auch diesen Punkt anzunehmen, wie ihn die Hohe Erste Kammer nach dem Vorschlag der Regierung beschlossen hat.

Wenn wir dieses Gesetz zustande bringen, so wollen wir hoffen, daß eine steuerliche Grundlage geschaffen wird für alle Aufgaben, die der Staat in der Zukunft zu erfüllen hat. Das Gesetz soll mitwirken, daß diese Aufgaben leichter erfüllt werden können, insbesondere, nachdem die Kataster beweglich gemacht sind, auch die Kataster über Häuser und Liegenschaften beweglich sind. So glaube ich, werden alle Teile gut fahren, die Staatskasse und auch das Volk, und so wollen wir hoffen, daß wir ein gutes Werk erfüllen, wenn wir heute für das Gesetz stimmen, und daß uns die Verantwortung leicht wird vor dem Land, wenn wir auch wissen, daß eine Verschiebung in manchem Steuerzettel eintreten wird, und daß diejenigen, die einen höheren Steuerzettel bekommen, nicht in Symmen ausbrechen werden und die andern, deren Steuerzettel niedriger geworden ist, nicht in Dankesworte. Trotzdem werden wir darauf hoffen dürfen, daß wir bei Leuten, die ruhig denken und das Alte mit dem Neuen vergleichen, Verständnis finden werden.

Abg. Mayer-Mannheim (natl.): Der Herr Vorredner hat uns eben auseinandergesetzt, daß er nur schweren Herzens dem Vermögenssteuergesetz, wie es von der Kommission vorgeschlagen wird, seine Zustimmung geben kann, auch haben sich sämtliche Redner in der Ersten Kammer ähnlich ausgesprochen, daß sie nur schweren Herzens sich dazu entschließen, aber aus anderen Gründen das Zustandekommen des Gesetzes nicht in Frage stellen wollen und deshalb sich doch entschließen, dieses Gesetz anzunehmen.

Auch ich werde aus den geschilderten Gründen mich bereit finden, für das Gesetz zu stimmen, weil ich es im Interesse der Allgemeinheit für geboten halte, daß dieses Gesetz auf diesem Landtag zustande kommt, da eben, wie regierungsfertig uns wiederholt ausgesprochen wurde, die Durchführung der geplanten Revision des Gehaltstarifs davon abhängig ist. Ich kann das sehr wohl verstehen, und da die Großh. Regierung am Anfang des Landtags nur sehr wenig bereit war, auf die Revision des Gehaltstarifs einzugehen, so kann ich begreifen, daß ihr durch Ablehnung des Steuergesetzes Gelegenheit geboten würde, zu sagen: Die Mittel sind nicht vorhanden, ich bin nicht in der Lage, an die Revision des Gehaltstarifs zu gehen.

Es sind vier Punkte, die als Kompromiß der Verhandlungen der beiden Häuser zu einer Einigung geführt haben. Einer dieser Punkte ist der § 31, und da bringe ich es trotz aller Bemühungen nicht fertig, zu erkennen, daß ein landwirtschaftlicher Besitz im Wert von über 100 000 M., also bei der Grenze, die wir in unserer ersten Beratung festgesetzt hatten, nicht vollaus steuerfähig sei. Es wird mir erwidert, der Ertrag des landwirtschaftlichen Besitzes sei so klein, daß das nicht möglich sei. Aber

der gesicherte Bodenbesitz hat vor dem gewerblichen einen Vorzug, der so groß ist, daß es auch bei kleinerer prozentualer Rentabilität doch noch eine große Rente gibt, von der eine gewisse Abgabe als Steuer erbebt werden könnte. Daß man die landwirtschaftlichen Betriebskapitalien, allerdings in sehr abgeschwächter Form, als steuerfähig anerkennt, geht aus dem Kommissionsbericht hervor. Sie werden sich erinnern, daß ich bei der ersten Beratung des Steuergesetzes mich dahin ausgesprochen habe, daß es mir unverständlich ist, warum man das landwirtschaftliche Betriebskapital, das dazu dient, das landwirtschaftliche Gewerbe zu treiben, vollständig steuerfrei lassen soll. Ich bin vollständig einverstanden, daß man die kleinen Betriebskapitalien steuerfrei läßt, wenn ich auch die Grenze von 25 000 M., die man jetzt ansetzen will, reichlich hoch finde und der Meinung bin, daß die Grenze von 20 000 M., die wir in der ersten Beratung festgesetzt hatten, schon hoch genug war. (Abg. Süßkind: Sehr richtig!) Allein, wenn ich mich jetzt auch dazu verstehen kann, so hat es eben seinen Grund darin, daß, wie schon öfters ausgeführt wurde, die landwirtschaftlichen Betriebskapitalien nicht so verwendungsfähig sind, wie es bei den gewerblichen der Fall ist, da eine Reihe Maschinen und Anlagen vorhanden sind, die nur einige Zeit im Jahr verwendet werden können, während die gewerblichen Maschinen und Anlagen das ganze Jahr benutzt werden können. Aber immerhin halte ich es für eine sehr bedauerliche Sache, daß man bei Gewerbetreibenden die Freigrenze nur auf 1000 M. festgesetzt hat, während man hier bei der Landwirtschaft auf 25 000 M. geht.

Der § 54, der die Progression der gewerblichen Kapitalien enthält, ist ein Paragraph, der mir, wie die Herren, die mit mir in der Kommission waren, sich erinnern werden, immer die größten Schmerzen und Bedenken machte. Ich habe die Progression von 50 Prozent, die die Regierung vorgeschlagen hatte, nur anerkennen wollen als Ausgleich dafür, daß der Steuerfuß 10 Pfg., statt früherer 15 Pfg. sein wird, als Ausgleich also, um das Gewerbe nicht günstiger zu stellen, als es bisher der Fall war. Aber ich kann heute immer noch nicht verstehen, warum bei einem Mehrbedarf, der voraussichtlich sehr bald eintreten wird, also bei einem höheren Steuerfuß, die Gewerbetreibenden jeweils 1,65 Pfg. durch die Progression zahlen sollen, während alle anderen mit 1 Pfg. wegstommen. Das ist eine steuerliche Ungerechtigkeit, über die ich mich nicht hinwegsetzen kann, die ich nur dann billigen könnte, wenn der Gedanke verwirklicht würde, den ich bei der ersten Lesung ausgesprochen habe, daß die Progression außer Wirksamkeit gesetzt würde, sobald der Steuerfuß über 10 Pfg. hinausgeht. Es hat natürlich keinen Zweck, heute mit neuen Anträgen zu kommen; aber ich muß es immer wieder zum Ausdruck bringen, daß ich es für eine nicht berechtigte Belastung des Gewerbes halte. Es ist behauptet worden, daß den Gewerbetreibenden, namentlich den kleineren, durch die jetzige Steuer eine gewisse Erleichterung gebracht werde. Ich will das zugeben, ohne genau nachzurechnen. Aber wenn diese Erleichterung eintritt, tritt sie ein mit dem Rechte, einen bisher bestandenem Zustand der Ungerechtigkeit, der ungünstig für die Gewerbetreibenden war, zu beseitigen und ein gerechtes Verhältnis herzustellen. Der Gewerbetreibende ist derjenige Steuerpflichtige, der meist genötigt ist, einen größeren Hausbesitz und großen Liegenschaftsbesitz zum Betriebe seines Gewerbes zu haben. Wenn also selbst durch die Vermögenssteuer in Bezug auf das Gewerbebesteuerkapital an Steuer etwas gespart wird, wird dieses Wenige reichlich ausgeglichen werden dadurch, daß der Gewerbetreibende

für seine Häuser, die er für seinen Gewerbetrieb braucht, durch die höhere Einschätzung derselben wieder viel mehr Steuer bezahlt.

Ueber die Freilassung der Pfarrhäuser ist schon mehrfach gesprochen worden, ich sehe eigentlich auch keinen Grund ein, warum sie von der Steuer befreit sein sollen, aber eine große steuerliche Wirkung hat die Freilassung deshalb nicht, weil, wenn die Steuer bezahlt würde, sie doch wieder annähernd die gleichen Steuerzahler trifft, weil durch die Kirchensteuer diese Summe wieder aufgebracht werden muß, und deshalb kann ich auch dieser Freilassung zustimmen.

Gefreut habe ich mich, daß die Erste Kammer die Freilassung der Haushaltungsfahrnisse beschlossen hat, und nach dem Kompromiß, der zwischen der Ersten und der Zweiten Kammer geschlossen ist, hat es ja den Anschein, als ob man auch in diesem Hause der Freilassung der Haushaltungsfahrnisse zustimmen wird. Der Herr Abg. Eichhorn hat gemeint, wegen ein paar Pfennig Steuern würden die Leute, die solche Kunstgegenstände kaufen, das doch nicht unterlassen. Gewiß nicht um die paar Pfennig Steuer, mit denen diese Gegenstände etwa belegt werden, zu sparen, als vielmehr wegen der ästhetischen und unangenehmen Art dieser Steuer, daß der Steuerbeamte auch hierin Einblick erhalten muß. Der Herr Abg. Eichhorn winkt zwar ab, es ist aber doch ein gewaltiger Unterschied gegenüber dem, was wir als Gewerbetreibende in bezug auf die Löhne der Arbeiter angeben müssen, wie eben schon von dem Abg. Gießler auseinandergesetzt worden ist. Ich kann wirklich nicht finden, daß irgend welche Berechtigung vorhanden war, diese Haushaltungsfahrnisse zu besteuern, und wenn der Herr Minister ausgeführt hat, daß sonst nirgends derartige Belastungen stattfinden, so ist das wieder ein Grund mehr für die öfters geäußerte Ansicht, die hier von manchem der Herren ungläubig aufgefaßt wurde, die ich aber für berechtigt halte, daß diejenigen, die nicht an den Ort gebunden sind, um sich dieser unangenehmen Riecherei in ihre Verhältnisse zu entziehen, unser Land verlassen. Andererseits wäre es auch ganz gewiß nicht in unserem Interesse, wenn die Besteuerung dieser Haushaltungsfahrnisse das Kunstgewerbe schädigen würde, denn im Kunstgewerbe sind nicht nur diejenigen Leute Käufer, die ihre Paläste und Villen, wie der Herr Abg. Eichhorn gemeint hat, damit schmücken, sondern es kaufen vielmehr viele mittlere und kleinere Leute Kunstgegenstände, die das Bedürfnis haben, ihre Räume mit solchen Gegenständen wohnlich einzurichten, und es ist ganz zweifellos, daß sehr viele dieser Leute einen solchen Einkauf unterlassen würden, wenn für jede Kleinigkeit auch gleich wieder eine Notiz im Steuerregister gemacht wird. Man hat nun diese, wie ich sie nicht anders nennen kann, veratorische Maßregel aus dem Gesetz herausgelassen, und es wird dadurch erleichtert, demselben zuzustimmen.

Der Herr Abg. Vogel hat nach dem, was ich gehört habe, nicht ausgesprochen, daß er gegen dies Gesetz stimmen wird, wie das der Herr Finanzminister gemeint hat. Auch er hat Schönheitsfehler gefunden gerade so wie ich, und trotz dieser Schönheitsfehler muß ich auch dafür stimmen, denn es kommen für mich wichtigere Gründe in Betracht, und vielleicht wird der Herr Abg. Vogel auch aus anderen Gründen für das Gesetz stimmen, obschon es ihm wie mir in seiner jetzigen Form durchaus weder als ideal erscheint, noch besonders sympathisch ist.

Abg. Muser (Dem.): Gestatten Sie mir namens unserer Fraktion eine ganz kurze Erklärung zur Sache.

Wir legen selbstverständlich den größten Wert darauf, daß das Vermögenssteuergesetz zustande kommt, abgesehen von anderen in der Natur der Sache selbst schon liegenden Gründen schon deswegen, weil wir unter allen Umständen die Hand dazu bieten möchten, daß die Mittel flüssig gemacht werden können, die zur Gehaltsrevision und zur Aufbesserung der Bezüge unserer staatlichen Arbeiter notwendig sind, und die auf irgend eine Weise gewonnen werden müssen. Wir haben deswegen seinerzeit den Beschlüssen der Zweiten Kammer trotz großer Bedenken gegen einzelne Bestimmungen des Gesetzes in der ihm damals gegebenen Fassung zugestimmt. Wir sind nun der Meinung, daß es sich heute, wenn auch nicht formell, so doch materiell, nicht darum handelt, daß für oder gegen das Gesetz gestimmt wird, sondern daß die Frage dahin gestellt werden muß, ob die Zweite Kammer in wesentlichen Punkten der Ersten Kammer nachgeben soll, ob die Zweite Kammer einer Verschlechterung des Gesetzes, wie sie nach unserem Dafürhalten in den Beschlüssen der Kommission sich darstellt, zustimmen soll oder nicht. Wir nehmen den größten Anstoß — ich will auf Einzelheiten nicht eingehen — daran, daß 20 Proz. abgestrichen werden sollten bei den klassifizierten Grundstücken, und wir nehmen ferner Anstoß an der ungerechten Behandlung der landwirtschaftlichen Betriebskapitalien. Wir sind der Meinung, daß es sich hier nicht um einen Schönheitsfehler, sondern um einen Charakterfehler handelt. Wir sind der Ansicht, daß in so hochwichtigen Fragen, bezüglich deren die sämtlichen Redner der Volksvertretung, die zur Sache überhaupt gesprochen haben, ausdrücklich anerkannt, daß sie eine wesentliche Verschlechterung darstellen, die Erste Kammer allen Anlaß haben dürfte, der Zweiten Kammer nachzugeben, und daß die Volksvertretung es nicht nötig hat, hier ihrerseits in so wichtigen Punkten und in Verletzung der Grundsätze der Gerechtigkeit zu kapitulieren. Wir stimmen deswegen gegen den Kommissionsbeschluß in der Erwartung, daß die Hohe Erste Kammer, da es auch ihr um das Zustandekommen des Gesetzes zu tun sein wird, der Zweiten Kammer entgegenkommen wird, denn das, was die Zweite Kammer will, ist durchaus recht und gerecht. Wir fassen also unsere Abstimmung heute so auf, daß wir nicht gegen das Gesetz, sondern gegen den Kommissionsbeschluß stimmen und die Erste Kammer nicht auf ihrem bisherigen Standpunkt verharren (Lachen im Zentrum). Ob Sie mit Ihrem Lachen der Ersten Kammer ein besonderes Kompliment machen, will ich nicht näher untersuchen. Wir sind, ich wiederhole es, der Ansicht, daß die Erste Kammer allen Anlaß hätte, ihrerseits der Zweiten Kammer gegenüber nachzugeben und auf diese Weise mitzuwirken, daß das Gesetz zustande kommt.

In dem eben entwickelten Sinne stimmen wir gegen die Kommissionsbeschlüsse.

Hierauf wird die allgemeine Beratung geschlossen.

Das Schlußwort erhält der Berichterstatter

Abg. Dr. Zehner (Zentr.): Ich will nur eine Bemerkung machen gegenüber dem, was zuletzt der Herr Abg. Muser ausgeführt und womit schon der Herr Abg. Eichhorn die heutige Debatte eingeleitet hat, nämlich gegenüber der Behauptung, die Zweite Kammer gebe mit den von der Kommission jetzt gemachten Vorschlägen der Ersten Kammer einfach nach. Dieser Eindruck war in der Kommission nicht vorhanden und ich glaube, es liegen auch die Tatsachen nicht so, daß man das sagen könnte. Was die Kommission heute dem Hohen Hause zur Annahme empfiehlt, kann nicht als einfache Unterwerfung der Zweiten Kammer unter

die Beschlüsse der Ersten bezeichnet werden. Nachgegeben hat, wenn ich mich auf die vier in meinem ersten Vortrag erwähnten Punkte beschränke, die Kommission der Zweiten Kammer allerdings in Bezug auf die Haushaltsfahrnisse. Die Kommission schlägt Ihnen vor, auf die Besteuerung der Haushaltsfahrnisse zu verzichten. Die Gründe, weswegen die Kommission glaubt darauf verzichten zu können, sind von dem Herrn Abg. Stiefler bereits hervorgehoben worden. Es war, abgesehen von der sozialdemokratischen Partei, von vornherein keine Neigung vorhanden, die Haushaltsfahrnisse heranzuziehen, und erst, nachdem bei der ersten Beratung der Kommission der Zweiten Kammer beschlossen worden war, daß in ziemlich weitgehendem Maße die landwirtschaftlichen Betriebsfahrnisse zur Besteuerung heranzuziehen seien, kam die Kommission in ihrer Mehrheit, indem eine weitere Fraktion den sozialdemokratischen Stimmen beitrug, zu der Meinung, daß es nunmehr eine Pflicht des billigen Ausgleichs, eine Konsequenz der Gerechtigkeit sei, auch die großen Werte, die in den Haushaltungen stecken, nicht vollständig frei zu lassen. Nachdem aber jetzt nach den neuen Beschlüssen der Kommission die landwirtschaftlichen Betriebsfahrnisse in wesentlich geringerem Maße herangezogen werden sollen, als das nach den früheren Beschlüssen der Zweiten Kammer der Fall gewesen war, so glaubte die Kommission bei ihrer jetzigen Beratung, auch auf die Heranziehung der Haushaltsfahrnisse verzichten zu können.

In allen drei übrigen Punkten: in bezug auf den § 31, betreffend die Abschreibung am landwirtschaftlichen Gelände, in bezug auf den § 54, wo es sich um die gewerbliche Progression handelt, und in bezug auf den § 58, betreffend die landwirtschaftlichen Betriebsfahrnisse, hat die Erste Kammer jetzt bei den Ausgleichsverhandlungen ganz wesentliche Konzessionen gemacht gegenüber dem, was sie beschlossen hatte, und das war für diejenigen von uns in der Kommission, die überhaupt Wert darauf legten, das Gesetz zustande zu bringen, Grund genug, daß wir auch unsererseits in diesen Richtungen gewisse Zugeständnisse an die Erste Kammer machten. Ohne diese Zugeständnisse wäre nach unserer Ueberzeugung das Gesetz überhaupt nicht zustande gekommen, und es ist meines Erachtens ein eigentümlicher Standpunkt, wenn man fortwährend Ausgaben bewilligt und auf die Bewilligung neuer Ausgaben hindrängt, dann aber in dem Augenblick, wo die nötigen Mittel dazu geschaffen werden sollen, versagt und die Verantwortlichkeit für die Beschaffung der Mittel anderen Parteien überläßt. Ich muß sie wiederholt bitten: Stimmen Sie den Beschlüssen, wie sie von der Kommission Ihnen vorgeschlagen werden, zu. Ich glaube, wenn die Praxis das Gesetz einmal in Gebrauch genommen hat, wird sich zeigen, daß dieses Gesetz nicht so schlimm ist, wie man es heute theoretisch vielfach charakterisiert. Es wird sich zeigen, daß dieses Gesetz im Großen und ganzen gerecht wirkt und da, wo noch Ungerechtigkeiten hervortreten, sind in dem Gesetz selbst die Mittel gegeben, um sie zu beseitigen.

Hierauf wird in die Spezialberatung eingetreten.

Der Präsident ruft die Ueberschrift, den Eingang und die einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfs, wie sie sich nach den Beschlüssen der Ersten Kammer ergeben, der Reihe nach auf und weist an der betreffenden Stelle jeweils auf die Anträge der Kommission der Zweiten Kammer hin.

Zu § 3, wozu ein Antrag der Steuerkommission vorliegt (Drucksache Nr. 42 g), bemerkt

Berichterstatter Abg. Dr. Zehner (Zentr.): Ich möchte zu diesem Abänderungsantrag der Kommission nur eine kurze Erklärung abgeben.

In der Regierungsvorlage waren bekanntlich die landwirtschaftlichen Betriebsfahrnisse unter der lit. b nicht aufgeführt. Wir haben dann bei der ersten Beschlüßfassung in diesem Hohen Hause die landwirtschaftlichen Betriebsfahrnisse hereingenommen und haben dabei der lit. b des § 3 die Fassung gegeben: „Die Anlage- und Betriebskapitalien der im Großherzogtum betriebenen Gewerbe einschließlich der Betriebe des Bergbaues (gewerbliches Vermögen), sowie die der Land- und Forstwirtschaft einschließlich der Viehzucht, des Wein-, Obst- und Gartenbaues (landwirtschaftliches Betriebsvermögen) usw.“ Die Erste Kammer hat nun die landwirtschaftlichen Betriebsfahrnisse wieder herausgenommen und hat deswegen beschlossen, daß der § 3 so lauten solle wie in der Regierungsvorlage, mit einer Aenderung allerdings, die aber hier nicht weiter in Betracht kommt.

In der Kommission haben wir nun aber beschlossen, dem Hohen Hause vorzuschlagen, daß die landwirtschaftlichen Betriebsfahrnisse wieder hereingenommen werden sollen, und deswegen ist in der Ziffer 1 der Drucksache 42 g der § 3 in einer neuen Fassung aufgeführt. Diese neue Fassung unterscheidet sich in der lit. b von dem, was die Zweite Kammer in der ersten Beratung beschlossen hatte, dadurch, daß die Worte „einschließlich der Betriebe des Bergbaues“ und die Worte „einschließlich der Viehzucht, des Wein-, Obst- und Gartenbaues“ weggelassen worden sind. Die Kommission hat die Worte „einschließlich der Viehzucht, des Wein-, Obst- und Gartenbaues“ deswegen weggelassen, weil in dem Abschnitt III B, der von den landwirtschaftlichen Fahrnissen handelt, ausdrücklich definiert ist, was zu dem landwirtschaftlichen Betrieb zu rechnen ist, und weil es deswegen nicht wünschenswert schien, das Gleiche auch in dem § 3 schon zu sagen. Wir haben also in bezug auf die landwirtschaftlichen Betriebsfahrnisse die angeführten Worte weggelassen, dann schien es aber eine Konsequenz davon, daß man auch die nähere Erläuterung in bezug auf die gewerblichen Betriebskapitalien wegließ, nämlich die Worte „einschließlich der Betriebe des Bergbaues“.

Es soll aber in dieser Abweichung keinerlei materielle Aenderung enthalten sein. Es soll insbesondere zu den gewerblichen Betrieben auch der Bergbau und zu den landwirtschaftlichen Betrieben die Viehzucht, der Wein-, Obst- und Gartenbau gehören. Ich will das ausdrücklich konstatieren, damit nicht etwa aus der jetzigen Weglassung der Ausdrücke der Schluß gezogen werden könnte, als ob die Betriebsfahrnisse der Viehzucht, des Obstbaues, des Weinbaues, des Gartenbaues usw. nicht zu den landwirtschaftlichen Betriebsfahrnissen und die Betriebsfahrnisse des Bergbaues nicht zu den gewerblichen Betriebsfahrnissen gehörten.

Ueber § 31 wird auf Antrag des Abg. Geß (Soz.) besonders abgestimmt und derselbe mit allen gegen 15 Stimmen (Sozialdemokraten, Demokraten, Abg. Frühau) in der Fassung der Kommission angenommen.

Zu § 39 liegt ein Antrag der Abgg. Geß und Gen. vor:

„Unterzeichnete beantragen, in § 39 die Bestimmung über die Steuerfreiheit der Pfarrhäuser nämlich folgende Worte: „ferner Pfarrhäuser staatlich anerkannter Religionsgemeinschaften“ zu streichen.“

Zur Begründung dieses Antrages erhält das Wort:

Abg. Geß (Soz.): Wir haben darauf verzichtet, die Anträge unserer Fraktion zu wiederholen. Wir haben lediglich diesen Antrag eingebracht, weil er dem entspricht,

was die Zweite Kammer vorher schon beschlossen hatte. Wir erwarten, daß die Erste Kammer, das Gesetz nicht scheitern lassen wird, wenn diese Bestimmung nachträglich Aufnahme findet.

Seitens des Großh. Finanzministeriums ist vorhin mitgeteilt worden, daß es sich hier nicht um eine grundlegende Frage handelt, sondern daß das eine Frage von lediglich praktischer Bedeutung ist. Wenn wir die Mittel wieder einstellen, die aus dieser Besteuerung, wenn auch nicht in großen Summen fließen, verleihen wir einem Prinzip der Gerechtigkeit Ausdruck. So möchte ich ersuchen, diese Bestimmung wiederum aufzunehmen.

In der Beratung über diesen Antrag bemerkten

Berichterstatter Abg. Dr. **Rehner** (Zentr.): Namens der Kommission kann ich nur bitten, den Antrag der Herren Abgg. **Geck** und **Gen. abzuklehnen**. Wie man sich auch zur Frage der Besteuerung der Pfarrhäuser an sich stellen mag, müssen diejenigen Herren, die das Gesetz zustandebringen wollen, darauf verzichten, ihren besondern Standpunkt zur Geltung zu bringen, nachdem man sich bei dem Arrangement, das in der Kommission stattgefunden hat, dahin verständigt hat, daß Abänderungsanträge außer denen, die von der Kommission gestellt sind, im Plenum nicht angebracht werden sollen. Ich möchte bitten, an dieser Vereinbarung festzuhalten.

Abg. Dr. **Binz** (natl.): Ich gehe ebenfalls davon aus, daß dieser Punkt einen Teil des Kompromisses bildet (Zuruf bei den Soz.: Leider!), und daß schon eine gewisse Loyalität in der Festhaltung an dem Kompromisse für diejenigen Herren, die das Gesetz zustande bringen wollen, es wohl untunlich erscheinen läßt, für den eingebrachten Antrag zu stimmen. Der Ausdruck Loyalität ist vielleicht für diejenigen Herren, die nicht unmittelbar an den Verhandlungen beteiligt waren, etwas zu weitgehend; aber ich für meine Person, der an den Verhandlungen teil zu nehmen hatte, habe das Gefühl, daß die Loyalität es verlangt, daß wir gegen den Antrag der Herren Kollegen von der sozialdemokratischen Fraktion stimmen.

Der Antrag der Abgg. **Geck** und **Gen.** wird mit allen gegen 16 Stimmen (Sozialdemokraten, Demokraten, Abg. **Frühau**) abgelehnt.

Weiter wird besonders abgestimmt:

Ueber § 54, auf Antrag des Abg. **Gierich** (kons.); der Antrag der Kommission hierzu wird mit allen gegen 4 Stimmen (Konservative und Abg. **Schmidt-Bretten**) angenommen.

Ueber § 58; die Anträge der Kommission hierzu werden mit allen gegen 16 Stimmen (Sozialdemokraten, Demokraten und Abg. **Frühau**) angenommen.

Ferner wird dem Beschluß der Ersten Kammer, die Haushaltsfahrnisse von der Besteuerung frei zu lassen, mit allen gegen 18 Stimmen (Sozialdemokraten, Demokraten, Abgg. **Frühau** und **Schmidt-Bretten**) beigetreten.

Im übrigen werden die Beschlüsse der Steuerkommission einstimmig angenommen.

Nach Schluß der Spezialdiskussion wird das ganze Gesetz in namentlicher Abstimmung mit 48 gegen 21 Stimmen (Sozialdemokraten, Demokraten, Konservative, Abgg. **Schmidt-Bretten** und **Frühau**) angenommen.

Zu Ziffer 2 der Tagesordnung erstattet Bericht

Abg. Dr. **Schneider** (natl.): Der vorliegende Gesetzentwurf bezweckt keine allgemeine grundlegende Regelung des Stammgüterrechtes, sondern er betrifft lediglich die Frage der Verpfändung des Stammgutes und das Vorrecht des abfertigungsberechtigten Familienangehörigen.

Als anläßlich der Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches durch die Landesgesetzgebung auch verschiedene Bestimmungen des Stammgüterrechtes im Ausführungsgesetze zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 17. Juni 1899 eine Neuregelung erfuhren, blieben die bisherigen Bestimmungen über die Verpfändung des Stammgutes und dessen Ertrages aufrecht erhalten. Der jeweilige Stammherr konnte daher nach wie vor den Ertrag des Stammgutes nur für seine Lebensdauer, den Grundstock aber nur insoweit verpfänden, als sein Ertrag das gesetzliche Maximalertragsvermögen überstieg. Diese Art der Belastung entsprach aber naturgemäß nicht dem berechtigten Kreditbedürfnis des Stammherrn. Denn der das Maximalertragsvermögen übersteigende Ertrag war schwer festzustellen und schwankend und bot keine genügende Grundlage für den Kreditgeber. Eine derartige Belastung des Grundstockes ist daher niemals vorgekommen. Aber auch die Belastung des Ertrages für die Lebensdauer des jeweiligen Stammherrn trug wegen der Ungewißheit der Lebensdauer desselben ein stets unsicheres und beunruhigendes Moment für den Kreditgeber in sich. Des weiteren haben nun aber in Uebereinstimmung mit Theorie und Praxis die Großh. Regierung und die beiden Höheren Kammern bei Erlassung des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche angenommen, daß nach wie vor eine Verpfändung des Grundstockes des Stammgutes, sowie des Ertrages desselben auch über die Lebensdauer des Stammherrn hinaus mit Zustimmung sämtlicher Stammgüterberechtigten, sowie mit landesherrlicher Genehmigung zulässig sei. Man stützte sich dabei auf die spezielle gesetzliche Bestimmung, daß in dieser Weise eine Auflösung des Stammgutes zulässig sei und daß eine derartige Verpfändung als eine teilweise bzw. bedingte Stammgüterauflösung erscheine. Bis in die letzten Jahre wurden in dieser Weise auch anstandslos Hypotheken gewährt; in der neuesten Zeit trat nun aber bei einzelnen Kreditinstituten auf Grund von Rechtsgutachten die Besorgnis auf, es könnte möglicherweise mangels einer ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung eine derartige unterpfändliche Belastung von nachgeborenen Stammgütererben wirksam angefochten werden, und sie haben daher die Gewährung von Hypotheken auf Stammgüter abgelehnt. Dieses Verhalten der Kreditinstitute hat auch auf andere Kreise beunruhigend gewirkt, so daß es der Großh. Regierung angezeigt erschien, durch eine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung und zwar durch einen neuen Absatz zu § 7 des Art. 36 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche die aufgetretene Unsicherheit zu beseitigen. Ihre Kommission hat hiergegen materiell nichts einzuwenden, einmal, weil dadurch nur das Gesetzlich festgelegt wird, was bisher schon seitens der gesetzgebenden Faktoren als rechtsgültig erachtet wurde und weil es zweifellos ist, daß bei der heutigen intensiven Bewirtschaftungsweise eine Inanspruchnahme größeren Realwertes seitens der Stammherren nicht zu umgehen ist und nicht selten auch im Interesse der abfertigungsberechtigten Familienangehörigen und der späteren Stammherren gelegen sein wird. Eine ausreichende Gewähr gegen Mißbrauch wird in der Zustimmung der sämtlichen Stammgüterberechtigten Personen, sowie in der landesherrlichen Genehmigung zu finden sein, welche letztere sich als ein Gnadenakt darstellt und nur nach völliger Klarstellung und Würdigung aller Verhältnisse, ins-

besondere der Ansprüche der Abfertigungsberechtigten, erteilt werden wird. Die Hohe Erste Kammer hat der bezüglichen Gesetzesvorschrift zugestimmt, wobei sie in dessen gegenüber dem Gesetzestexte eine redaktionelle Aenderung, sowie zur besseren Klarstellung eine Einschaltung vorgenommen hat. Die Regierungsvorlage ist nämlich zwar davon ausgegangen, daß bei der Verpfändung des Stammgutes nur Lebende und in das amtlich geführte Verzeichnis eingetragene Stammerbberechtigte oder ihre gesetzlichen Vertreter mitzuwirken haben, während noch nicht geborene, aber bereits empfangene Kinder außer Betracht zu bleiben haben. Sie hat das letztere aber nicht ausdrücklich in den Gesetzestext aufgenommen, während die Hohe Erste Kammer zur besseren Klarstellung einen Zusatz eingefügt hat, aus dem sich ganz unmittelbar ergibt, daß nur die Stammerbberechtigten, die am Leben sind oder deren gesetzliche Vertreter die Zustimmung zu erteilen haben. Die Grob. Regierung, sowie Ihre Kommission haben gegen die Einschaltung, sowie gegen die redaktionelle Aenderung nichts einzuwenden. In einem weiteren Zusatz zu § 7 sieht sodann der Regierungsentwurf die Bestimmung vor, daß dem Grundbuchbeamten gegenüber, welcher bei der Eintragung der Belastung das Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen zu prüfen hat, dieser Nachweis lediglich durch eine Bescheinigung des Justizministeriums zu führen sei. Ihre Kommission erachtet diese Bestimmung für durchaus zweckmäßig und hat dagegen nichts zu erinnern.

Der Gesetzentwurf enthält ferner einen weiteren Absatz zu § 8. In § 8 ist bestimmt, daß die Abfertigungen der von der Erbfolge in das Stammgut ausgeschlossenen Söhne und Töchter der Familie, sowie der Witwe des Stammherrn als gesetzliche, der Eintragung nicht bedürftige dingliche Rechte am Grundstücke allen anderen Ansprüchen am Stammgut vorgehen. Soweit aber über den Umfang dieser Abfertigung die Familienstatuten nichts anderes bestimmen, sollen die Sätze 30, 31b und c des Lehensgrundgesetzes entsprechende Anwendung finden. Letzteres stellt aber den Grundsatz auf, daß die sämtlichen Abfertigungslasten ein Drittel des Jahresreinertrages nicht übersteigen sollen. Die Familienstatuten werden nun zwar im Grundbuch durch Eintragung offenkundig gemacht; da diese Abfertigungsansprüche im einzelnen Falle aber für die Gläubiger ziffernmäßig nicht leicht zu bestimmen sind und einer beständigen Veränderung unterliegen, erschweren sie durch Bedenken des Kreditgebers die Kreditgewährung. Es erscheint daher eine gesetzliche Bestimmung bezüglich desjenigen Maximalbetrages angezeigt, welcher im Falle einer Vollstreckung der mit Zustimmung der Stammerbberechtigten u. landesherrlichen Genehmigung aufgenommenen Pfandlast vorgehen soll. Der Regierungsentwurf schlägt vor, daß dieser Belastung gegenüber das Vorrecht nur bestehen soll bis zur Höhe eines Drittels des Jahresertrages des belasteten Stammgutes berechnet nach dem Durchschnitt der letzten drei Jahre. Die Hohe Erste Kammer ist materiell mit dieser Bestimmung einverstanden, mit einer redaktionellen Aenderung und der Modifikation, daß die drei Durchschnittsjahre nicht der Verpfändung, sondern dem Zwangszugriffe unmittelbar voranzugehen haben. Ihre Kommission hat sich mit der Grob. Regierung über die Tragweite der vorgeschlagenen Bestimmung ins Benehmen gesetzt und sie insbesondere um Auskunft über den Reinertrag der Stammgüter und den Umfang der Abfertigungsansprüche erucht. Der Vertreter der Grob. Regierung erklärte: Die Grob. Regierung sei davon ausgegangen, daß zur Beschaffung eines billigen Kredites vor allem die Belastung des Stammgutes mit einer ersten Hypothek ermöglicht werden solle; der Gewährung einer solchen siehe aber die Bestimmung im Wege, daß die Abfertigungsansprüche

jedem anderen Ansprüche am Stammgute vorangehen. Eine angemessene Beschränkung des Vorrechts erscheine daher zweckmäßig; die jetzige Vorlage gründe sich auf die Erwägung, daß mangels Familienstatuten schon jetzt gesetzlich bestimmt sei, daß die sämtlichen Abfertigungsansprüche höchstens ein Drittel des jährlichen Ertrages umfassen dürften. In keinem Familienstatute sei dieser Betrag überschritten, in manchen darunter geblieben. Die in den Statuten angegebenen Bezüge der einzelnen Abfertigungsberechtigten seien im Verhältnis zum Werte des Grundstückes unerheblich. Ueber die Reinerträge der Stammgüter vermöge die Regierung keinen Aufschluß zu geben. Es sei bis jetzt noch kein Stammgut zur Vollstreckung gelangt. Aus den von dem Herrn Regierungsvertreter gegebenen Beispielen von Abfertigungsansprüchen ergab sich, daß dieselben im Verhältnis zum Wert des Stammgutes tatsächlich nicht erheblich sind und daß die von der Grob. Regierung vorgeschlagene Bestimmung geeignet ist, dem berechtigten Realcreditbedürfnis des Stammherrn zu dienen, ohne die Rechte der Abfertigungsberechtigten zu gefährden.

Auf eine Anfrage, wie der dreijährige Reinertragsdurchschnitt festzustellen sei, falls der Stammherr keine oder ungenügende Bücher geführt habe oder dem Vollstreckungsbeamten die Bücher nicht vorlege, wurde seitens des Herrn Regierungskommissärs erwidert, daß es Sache des mit der Vollstreckung betrauten Notars sei, gegebenenfalls durch Sachverständige den Durchschnittsertrag festzustellen und daß diese Kosten allgemeine Vollstreckungskosten seien. Die Mehrheit Ihrer Kommission hat sich mit der vorgeschlagenen Bestimmung in der Fassung der Ersten Kammer einverstanden erklärt.

Die weiteren Bestimmungen des Regierungsentwurfes betreffen zwei redaktionelle Aenderungen der §§ 9 und 16 des Gesetzes, welche sich aus den im gegenwärtigen Gesetzentwurf vorgeschlagenen neuen gesetzlichen Bestimmungen ergeben. Die Hohe Erste Kammer hat eine weitere redaktionelle Aenderung zu § 9 vorgeschlagen. Diese sämtlichen redaktionellen Aenderungen erscheinen auch Ihrer Kommission notwendig.

Bei der Abstimmung über den ganzen Gesetzentwurf wurde derselbe von Ihrer Kommission mit 4 gegen 2 Stimmen angenommen. Die Gegner des Entwurfes erklärten, daß sie prinzipielle Gegner der Stammgutseinrichtung und daher nicht in der Lage seien, zu ihrer Ausgestaltung und Aufrechterhaltung mitzuwirken.

Namens Ihrer Kommission beantrage ich, das Hohe Haus wolle den Gesetzentwurf in der Fassung der Ersten Kammer annehmen.

Die allgemeine Beratung wird eröffnet.

Es erhalten das Wort:

Abg. **Venedy** (Dem.): Wie sie aus früheren Verhandlungen wohl alle wissen und vielleicht auch aus Kenntnis unseres Programms, sind wir grundsätzliche Gegner derartiger Einrichtungen, wie Stammgüter und Fideikommiss. Wir sind der Meinung, daß das veraltete, überlebte Sachen sind, die als Ruinen in unseren modernen Staat hereinragen und sobald als möglich entfernt werden sollten. Wir haben bei früheren Anlässen, so seinerzeit, als es sich um die Gesetzgebung, die mit der Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches in Zusammenhang stand, handelte, insbesondere um das badische Ausführungsgesetz, diesen Standpunkt schon vertreten und den Antrag auf Aufhebung gestellt, sind damit aber nicht durchgedrungen. Sie werden verstehen, daß wir an diesem Gesetz daher kein weiteres Interesse haben, auch ablehnen müssen, an diesen Stammgütern etwas herumzuschicken, um sie noch

auf einige Zeit bequemer und lebensfähiger zu gestalten. Wir sind vielmehr der Meinung, daß es umso besser ist, je schneller sie sich als unhaltbar erweisen. Wir werden also gegen das Gesetz stimmen.

Im übrigen muß ich der Groß. Regierung mein Kompliment machen, wie rasch sie arbeiten kann. Hier zeigt es sich, wie rasch sie arbeitet, wenn es sich um die Befriedigung der Wünsche einer Hand voll adliger Herren handelt. Ich würde wünschen, daß, wenn es sich um die Befriedigung von Wünschen weiterer Kreise unserer Bevölkerung, etwa einzelner Landesteile oder Städte, handelte, sie ebenso rasch vorgeht. Aber da hören wir, daß mancher Wunsch sein dreißig- und vierzigjähriges Jubiläum feiert, bis er endlich zur Erfüllung gelangt. Es wäre wünschenswert, daß die Regierung dann ebenso rasch arbeiten würde, wie hier, wo es sich herausstellt, daß eine Handvoll adliger Stammgutsbesitzer Schwierigkeiten bekommt, wenn sie Kredit nehmen wollen. Wir werden aus den Gründen, die ich ganz kurz zu skizzieren mir erlaubte, gegen das Gesetz stimmen (Abg. Dr. Binz: Es kostet uns ja nichts!).

Abg. Dr. Frank (Soz.): Auch meine Fraktion steht auf dem Standpunkt, daß sie den vorliegenden Gesetzentwurf ablehnt. Auch wir sind der Auffassung, daß die Fideikommiss- und Stammgüter nicht zu denjenigen Ruinen gehören, die wir erhalten wissen wollen (Lachen). Wir wollen uns nicht auf die Frage heute einlassen, ob die Gesetzesvorlage Mängel in technischer Beziehung hat, insbesondere nicht auf die Frage, ob die Rechte der abgefertigten Familienmitglieder wirklich in dem vorliegenden Gesetzentwurf gewahrt sind, denn wir lehnen grundsätzlich jeden Ausbau der Gesetzgebung in bezug auf diese Stammgüter ab. Nun kann uns allerdings eingeworfen werden, es ist hier ein Gesetzentwurf, der bezweckt, dieses veraltete Institut der modernen Kreditwirtschaft anzupassen, und das ist das sicherste Mittel, eine Art juristischen Dynamits, um dieses Institut in die Luft zu sprengen. Man könnte sagen, erlaubt doch den adligen Familien, recht viele Schulden zu machen, das ist der beste Weg — da in diesen Familien das Schuldenmachen auf Grund erblicher Belastung sehr verbreitet ist —, um diese Stammgüter aus der Welt zu schaffen. Aber wir wollen uns auf dieses Experiment nicht einlassen, sondern wir sind der Ansicht, daß diejenigen Familien, die sich den veralteten Luxus des Stammgutes gestatten, auch die Unannehmlichkeiten tragen sollen, die damit verbunden sind, daß ihnen eine Belastung der Güter mit Schulden nicht möglich ist. Wenn es den Herren Bergmännern macht, in einer alten, schweren Ritterrüstung herumzulaufen, wenn ihnen die Sonne der modernen Kreditwirtschaft etwas heiß auf den Leib brennt, so wollen wir ihnen gestatten, so weiter zu machen; sie sollen nur ihre Stammgüter weiter unter den modernen Verhältnissen zu erhalten suchen.

Abg. Dr. Binz (natl.): Als Vorsitzender der Kommission, welcher dieser Gesetzentwurf zur Vorbereitung übergeben war, möchte ich mit einigen Worten für den Kommissionsantrag eintreten. Die Herren, welche das Roß des Prinzips geritten haben, werden wohl darüber im klaren sein, daß sie bei dieser Gelegenheit die Stammgüter nicht aus der Welt schaffen können. Man mag nun mit Sympathie oder mit Antipathie diesen althergebrachten Instituten gegenüber treten, soviel, meine ich, steht auch für den modernen Menschen fest, daß man den Besitzern solcher Güter die modernen Hilfsmittel des Realkredits an die Hand geben muß, und wenn ich den Gedanken, den die Herren Vorredner auszuspinnen angefangen haben, weiter aus-

spinne, so komme ich in der Tat zu dem Ergebnis, das eben der Herr Abg. Frank angedeutet hat, daß er nämlich konsequenterweise eigentlich für die Vorlage stimmen müßte. Aber ich will mich darüber des weiteren nicht verbreiten, ich halte es für selbstverständlich, daß, wenn solche Wünsche, die übrigens dem Staate keinen Pfennig kosten, an die Groß. Regierung herantreten, denselben auch Rechnung getragen werde; sie sind nicht nur sehr leicht zu erfüllen, sie entsprechen auch den modernen Verhältnissen, insofern damit dem Erfordernis größerer Publizität im Grundbuchrecht Rechnung getragen wird. Ich bescheide mich jedoch, da ich die Herren Vorredner damit doch nicht überzeuge, da sie eben von einer unüberwindlichen Antipathie gegen diese Institute ergriffen sind. Wir unsererseits haben keinen Anlaß, gegen den Antrag der Kommission zu stimmen.

Ministerialrat Dr. Reichardt: Nach den klaren und lichtvollen Darlegungen des Herrn Berichterstatters, für die ich meinerseits den Dank aussprechen möchte, brauche ich Ihre Zeit nicht lange in Anspruch nehmen. Ich möchte nur ausdrücklich feststellen, daß der Herr Berichterstatter durchaus zutreffend den Gang der Verhandlungen in der Kommission dargestellt hat, und insbesondere auch die Erklärungen, die ich als Regierungsvertreter in der Kommission abzugeben die Ehre hatte, richtig dargelegt hat.

Der Herr Berichterstatter hat mit Recht hervorgehoben, daß es sich bei diesem Gesetzentwurf eigentlich nicht um etwas neues handelt. Man könnte in der juristisch-technischen Ausdrucksweise sagen, es handle sich in diesem Fall lediglich um eine authentische Interpretation des früheren Stammgüterrechts, denn, wie der Herr Berichterstatter Ihnen mitgeteilt hat, ging auch bei früheren Verhandlungen über dieses Gesetz, sowohl die Volksvertretung wie die Regierung davon aus, daß es nach unserer Gesetzgebung durchaus zulässig sei, daß auch auf Stammgüter hypothekarisch gesicherte Darlehen aufgenommen würden, daß es aber nicht notwendig sei, dies ausdrücklich im Gesetz hervorzuheben. Diese Notwendigkeit hat sich nun aber im Laufe der Zeit, seitdem dieses Gesetz in Geltung ist, ergeben. Ich muß daher auch das, was der Herr Abg. Benedey der Regierung als Anerkennung aussprechen zu müssen glaubte, wenn er meint, daß hier mit einer ganz besonderen Schnelligkeit gearbeitet worden sei, als durchaus unzutreffend zurückweisen. Diese Frage beschäftigt die interessierten Kreise und die Regierung, seitdem das Bürgerliche Gesetzbuch zur Einführung gekommen ist und nach Abschluß länger dauernder Verhandlungen ist die Vorlage erfolgt. Ich möchte aber meinerseits den Dank aussprechen, daß der Gesetzentwurf, insbesondere auch in der Justizkommission dieses Hauses, trotz der gegenwärtigen schwierigen Geschäftslage diese förderliche Behandlung gefunden hat. Daß ein derartig kleines Gesetz rascher zustande kommt und alle Instanzen rascher durchlaufen kann, als eine umfangreiche Gesetzesmaterie, die auf ganz neuen Grundgedanken basiert, das ist ja auch nicht verwunderlich. Die Verantwortung für etwaige technische Mängel, die der Herr Abg. Frank erwähnen, aber nicht näher ausführen wollte, kann meines Erachtens mit Ruhe übernommen werden. Die Materie ist in den beiden Häusern des Landtags durchaus gründlich geprüft worden. Die Regierung steht nicht an, wie auch der Berichterstatter mitgeteilt hat, anzuerkennen, daß die redaktionellen Änderungen, die die Erste Kammer vorgenommen hat, als Verbesserungen anzusehen sind. Es sind in der Kommission der Ersten Kammer die Gedanken ausdrücklich zum Ausdruck gekommen, die wir als implicite im Gesetz enthalten angenommen haben. Ich glaube deshalb, daß technische Mängel wohl dem Gesetz nicht mehr anhaften.

Ueber den prinzipiellen Standpunkt, den die beiden Abgg. der demokratischen und der sozialdemokratischen Partei eingenommen haben, Ihnen heute längere Erörterungen zu geben, und die Anschauung der Regierung über die wirtschaftliche und politische Bedeutung der Stammgüter, die in allen deutschen Bundesstaaten bestehen, darzulegen, halte ich nicht für angezeigt insbesondere da es sich bei der vorliegenden Gesetzesmaterie, wie gesagt, darum handelt, das in ausdrücklichen Worten zu bestimmen, was in der bestehenden Gesetzgebung nach der übereinstimmenden Auffassung der gesetzgebenden Faktoren bereits enthalten war.

Die Beratung wird geschlossen.

Berichterstatter Abg. Dr. Schneider (natl.) berichtet auf das Schlusswort.

In der Spezialberatung werden die Ueberschrift und die einzelnen Bestimmungen des Gesetzes ohne Diskussion angenommen.

Hierauf wird in namentlicher Abstimmung das ganze Gesetz nach den Beschlüssen der Ersten Kammer mit 49 gegen 15 Stimmen (Sozialdemokraten, Demokraten und Abg. Fröhlich) angenommen.

Bevor in die Beratung zu Ziffer 3 der Tagesordnung eingetreten wird, beantragt Abg. Geß (Soz.), jetzt abzubrechen.

Hierzu bemerken

Abg. Fröhlich (freil.): Ich glaube, es ist überhaupt Zeit, daß jetzt im Plenum einmal ein ernstes Wort über die Geschäftslage gesprochen wird. (Sehr richtig!) Wir sind, glaube ich, alle berechtigt zu hören, was in bezug auf die weitere Behandlung des uns vorliegenden massenhaften Materials beabsichtigt ist. Die kleinen Parteien — das bringt die Natur der Sache mit sich — sind bei dieser Geschäftslage derart überlastet, daß wir wohl an der Grenze der Leistungsfähigkeit angekommen sind, und es kann vorkommen, daß die Zeit zur notwendigen Vorbereitung für den einzelnen nicht mehr vorhanden ist, wenn er die ihm vorliegenden ungeheuerlichen Materialien bewältigen will. Ich bin der Ansicht, nachdem alle Landtage und der Reichstag geschlossen sind, und nachdem, soviel ich weiß, überhaupt kein Parlament mehr beisammen ist, daß wir bei der tropischen Hitze unmöglich in den nächsten acht oder zehn Tagen, wie es beabsichtigt sein soll, dessen Herr werden können, was uns vorliegt. Ich sehe auch durchaus keinen Grund ein, warum man die weniger dringlichen Angelegenheiten nicht in einer Nachsitzung im Herbst etwa vornehmen sollte. Denn wie sollen wir bei dem Gemeindesteuergesetz und dergleichen mehr mit den Beteiligten in Fühlung treten? Wie sollen wir das Material studieren? Wie sollen wir die Berichte durcharbeiten? Wie soll man da noch selbständige Gedankenarbeit leisten? Das ist unmöglich und ich möchte deshalb bitten, daß jetzt eine authentische Erklärung darüber gegeben wird, wie lange noch fortzufahren beabsichtigt wird, und insbesondere, ob beabsichtigt wird, die gesamten Materien, die uns im Druck vorgelegt worden sind, durch weitere Behandlung hier noch zum Austrag zu bringen.

Abg. Dr. Binz (natl.) führt aus, daß die Frage bereits im Seniorenkongress besprochen worden sei, dort aber die überwiegende Mehrheit sich gegen eine Nachsitzung ausgesprochen habe. Gegen ein Abbrechen der heutigen Verhandlung habe er nichts einzuwenden.

Nach einer kurzen Bemerkung des Abg. Dr. Schuler (Zentr.), daß die zu Ziffer 3 der Tagesordnung zur Beratung stehende Materie zur Kompetenz des Reichs gehören, auch im Reichstag Gegenstand einer ohne Debatte angenommenen Resolution gewesen sei und die Verhandlung daher keine umfangreiche zu sein brauche, ergreift das Wort

Staatsminister und Minister der Justiz, des Kultus und Unterrichts Dr. Freiherr von Dusch: Ich glaube, daß die Anfrage des Herrn Abg. Fröhlich an die Grobreg. Regierung gerichtet war, und ich nehme keinen Anstand, als den bestimmten Entschluß der Grobreg. Regierung hier kundzugeben, daß eine Nachsitzung nicht stattfinden soll.

Was die Dauer der Session anbelangt, so ist natürlich der Grobreg. Regierung erwünscht, wenn die noch vorhandenen Geschäfte mit tunlichster Beschleunigung erledigt werden. Aber der Regierung steht ein direkter Einfluß auf den Gang der Geschäfte in den beiden hohen Häusern nicht zu. Ich kann nur erklären, daß die Regierung beabsichtigt, den Landtag so lange andauern zu lassen, bis die Geschäfte, die noch erledigt werden müssen, erledigt sind — ich brauche sie ja nicht im einzelnen zu bezeichnen. Wenn die eine oder die andere Materie, die den Anträgen und Resolutionen zugrunde liegt, nicht mehr erledigt werden kann, glaube ich, kann der Regierung eine Schuld daran nicht beigemessen werden. Jedenfalls ist die Regierung nicht in der Lage, eine Nachsitzung zur Erledigung der noch schwebenden Geschäfte einzuberufen.

Präsident Dr. Wildens: Ich will nur konstatieren, daß in einer Beratung, die vor etwa 8 Tagen im Seniorenkongress stattgefunden hat und in der die Parteien des Hauses vertreten waren, man zu der Anschauung gekommen ist, daß es möglich sein wird, in den ersten 6 oder 8 Tagen des Monats August die Geschäfte, die noch zu erledigen sind, zur Erledigung zu bringen. Es hat sich allerdings im Seniorenkongress eine Strömung auch dahin geltend gemacht, daß Schritte bei der Grobreg. Regierung in der Richtung geschahen sollen, daß eine Nachsitzung im Herbst herbeigeführt werde. Der Herr Abg. Dr. Binz hat aber vorhin schon darauf hingewiesen, daß die Mehrheit der Vertreter der Parteien gegen eine Nachsitzung sich ausgesprochen, zugleich aber auch der Meinung Ausdruck gegeben hat, daß es bei tüchtiger Arbeit ausführbar sein werde, wenigstens die wichtigeren Dinge, die den Landtag noch zu beschäftigen haben, zu erledigen.

Das ist, solange ich der Kammer angehöre — und es sind dies doch auch demnächst 20 Jahre — immer so gewesen, daß am Schluß der Tagung eine gewisse Anzahl von Geschäften noch unerledigt war. Das wird auch stets so bleiben. Die Hauptsache ist, daß wir die wirklich erheblichen, für unser Land bedeutsamen Gegenstände ihrer Erledigung zuführen, und ich meine, dies sollte allerdings auch diesmal möglich sein.

Der Vertagungsantrag wird sodann mit 32 gegen 29 Stimmen abgelehnt.

Zu Ziffer 3 der Tagesordnung berichtet sodann Abg. Dr. Frank (Soz.): Schon bei der Justizdebatte hat es sich gezeigt, daß sämtliche Parteien des Hauses mit der Tendenz des Antrages der Abgg. Bechtold und Gen. einverstanden sind. Es sind alle Seiten des Hauses darin einig, daß es im öffentlichen Interesse, im Interesse der Gesellschaft und des Staates liegt, daß die Justiz von dem Vertrauen des ganzen Volkes getragen wird.

Wenn das gewünscht wird, dann ist es erforderlich, daß auch das ganze Volk in allen seinen Klassen aktiv bei der Rechtsprechung beteiligt wird: das Volk darf nicht bloß Objekt, es muß auch Subjekt der Justiz sein. Nach dem Wortlaut der einschlägigen Gesetze könnte es scheinen, als ob in der Beziehung diese Forderung durch das Gerichtsverfassungsgesetz schon erfüllt wäre. Allein das Gerichtsverfassungsgesetz hat eine Bestimmung, die den Keim zu einer Praxis gelegt hat, welche genau das Gegenteil von dem ist, was eigentlich das Gesetz will.

Nach dem Wortlaut des Gerichtsverfassungsgesetzes ist — abgesehen von wenigen zweckmäßigen Ausnahmen — jeder Staatsbürger in der Lage, Laienrichter zu sein. Aber der § 35 des Gerichtsverfassungsgesetzes hat bestimmt, daß diejenigen Leute, die glaubhaft machen, daß sie dem mit der Ausübung des Schöffen- oder Geschworenenamtes verbundenen Aufwande nachzukommen nicht in der Lage sind, die Berufung zum Amte des Schöffen oder Geschworenen ablehnen dürfen. In der Praxis aber hat sich die Anwendung dieses Paragraphen so gestaltet, daß man nicht wartet, bis die unvermögende Person diesen Ablehnungsgrund geltend gemacht hat, sondern es ist in zahlreichen Fällen von Amtswegen der Grund der mangelnden Geldmittel berücksichtigt worden. So ist es gekommen, daß, wie sich das sächsische Ministerium in einer Verordnung vom 26. Oktober 1905 ausdrückt, „bei der Auswahl von Schöffen und Geschworenen die Gerichte ihr Augenmerk überwiegend auf Mitglieder der oberen Stände gerichtet haben“, und in einer Sitzung der Kommission für die Reform des Strafprozesses, in der Sitzung vom 4. Oktober 1904, ist festgestellt worden, daß vielfach die Minderbemittelten gar nicht in die Urlisten aufgenommen worden sind.

Dies Verfahren widerspricht zweifellos den gesetzlichen Vorschriften, und in den meisten deutschen Bundesstaaten, auch in Baden, hat man versucht, durch ministerielle Erlasse in den letzten Jahren dieser Praxis entgegenzuarbeiten. Diese Versuche der Ministerien scheinen auch nicht ganz ohne Wirkung geblieben zu sein. Man hat da und dort die frühere Übung verlassen, daß man bei Aufstellung der Urliste zur Auswahl der Schöffen und Geschworenen Rücksicht nimmt einmal auf die ökonomische Lage, das anderemal gar auf die politische Gesinnung. Es ist in der bayer. Kammer bei der Verhandlung der vorliegenden Frage festgestellt worden, daß im Jahre 1906 z. B. in Augsburg 20 Proz. der Schöffen dem Arbeiterstande angehört haben, eine offenbare Folge des Erlasses, den der bayer. Justizminister an die Gerichte ergehen ließ zum Zwecke, die Auswahl der Geschworenen unabhängig von dem Vermögen und von der politischen Gesinnung der Auszuwählenden vorzunehmen.

Nun erhebt sich aber sofort die Frage: Ist es denn im Interesse der armen Klassen, wenn ihnen die Möglichkeit gegeben wird, das Schöffen- und Geschworenentum auszuüben, während sie gleichzeitig Gefahr laufen, an den betreffenden Tagen keinen Unterhalt zu haben? Die Antwort wäre eigentlich in der bestehenden Gesetzgebung schon gegeben. § 616 des bürgerlichen Gesetzbuches bestimmt, daß bei Verhinderung von verhältnismäßig kurzer Dauer der Arbeitgeber verpflichtet sein soll, dem Angestellten den Lohn weiter zu zahlen. Aber das Leben hat gezeigt, daß diese Bestimmung des § 616 des bürgerlichen Gesetzbuches einfach eine Papiertat geblieben, und daß in Wahrheit in den weitaus meisten Fabriken durch Vertrag die Anwendung des § 616 des bürgerlichen Gesetzbuches ausgeschlossen wird.

Die Kommission gibt einmütig dem Wunsch Ausdruck, daß wenigstens die Großh. Regierung gegenüber den Staatsarbeitern in allen Betrieben den § 616 des bürgerlichen Gesetzbuches zur Anwendung bringen möge, daß also sämtliche Schöffen oder Geschworenen, die aus den Kreisen der Staatsarbeiter entnommen werden, für die Tage, an denen sie durch diesen Dienst verhindert werden, ihren vollen Lohn erhalten sollen. Doch wird selbstverständlich, wenn die Großh. Regierung diesem Wunsche der Kommission stattgibt, damit diese Frage noch nicht gelöst sein für alle in Betracht kommenden speziellen Kreise, einmal nicht für die Arbeiter, die in Privatbetrieben tätig sind, und dann auch nicht für die große Masse der Kleinbauern, der Kleinbürger, der Handwerker, die ebenfalls ein Interesse daran haben, ihre staatsbürgerlichen Rechte in der Justiz auszuüben, die aber auch darauf angewiesen sind, eine Vergütung zu bekommen, wenn sie berufen werden zu den Diensten, von denen ich geredet habe. Die Lösung der Frage liegt nach der einmütigen Ansicht der Kommission darin, daß den Schöffen und Geschworenen aus Staatsmitteln neben den Reisekosten, die sie schon erhalten, Tagegelder bewilligt werden.

Hinter dieser Forderung der materiellen Gerechtigkeit erhebt sich aber sofort, wie dies so oft der Fall ist, eine Frage formalen Rechtes, die Frage, ob es möglich ist, im Wege der Landesgesetzgebung oder der badischen Verordnung diese Angelegenheit zu regeln. Es erhebt sich sofort die Frage, ob nicht die bestehenden reichsgesetzlichen Vorschriften es unmöglich machen, daß wir in Baden die Sache selbständig regeln. Es wurde im Schoße der Kommission darauf hingewiesen, daß nach den §§ 31 und 84 des Gerichtsverfassungsgesetzes das Amt des Schöffen und des Geschworenen ein Ehrenamt ist, und es wurde weiter verwiesen auf die Motive zu den betreffenden Gesetzen, aus denen hervorzugehen scheint, daß es nicht im Willen der Reichsregierung im Jahre 1879 gelegen hat, daß neben den Reisekosten auch Tagegelder gegeben werden. Von anderer Seite wurde darauf hingewiesen, daß das Ehrenamt sehr wohl vereinbar sei mit der Gewährung von Tagefeldern, das Wesen des Ehrenamtes schließe nicht aus, daß derartige Vergütungen gewährt werden, es wurde hingewiesen auf das Gewerbegerichts-gesetz, auch das Amt des Gewerbeberichtes ist nach dem Wortlaut des Gesetzes ein Ehrenamt, und trotzdem bestimmt das gleiche Gesetz, daß Tagegelder an die Gewerbeberichtes bezahlt werden. Auch das naheliegende Beispiel der Landtags- und Reichstagsabgeordneten wurde herbeigezogen und die Definition des Ehrenamtes dahin gegeben, daß es zwar nicht vereinbar mit dem Charakter des Ehrenamtes sei, wenn für die Ausübung des Amtes eine Vergütung gewährt, wohl aber wenn eine Vergütung der Auslagen in Form von Tagefeldern gegeben werde. Es hat die Streitfrage, um die es sich handelt, auch in allen anderen Parlamenten, die sich mit der Sache befaßt haben, eine Rolle gespielt; ich verweise auf das bayerische und das württembergische Parlament, und es ist etwas eigenartiges, daß in beiden Parlamenten immer gerade die Minderheit eine Neigung dafür gezeigt hat, die landesgesetzliche Zuständigkeit anzunehmen. Im bayerischen Landtag war es die liberale Partei, die dort sehr energisch und geistvoll durch den Abg. Müller die Zuständigkeit der Landesgesetzgebung hat vertreten lassen; sie wurde bekämpft durch die Zentrumsfraktion in ebenfalls sehr gewandter Weise. Im württembergischen Landtag war es die Zentrumsfraktion, die dort durch den Mund des Abg. Gröber die Ansicht hat vertreten lassen, daß es Sache der Landesgesetzgebung

sei, die Sache zu regeln, und von der liberalen Seite wurde nachgewiesen mit den Argumenten der Zentrumsabgeordneten aus dem bayerischen Landtag, daß das Reich zuständig sei und nicht das einzelne Land. Im wesentlichen gehen die Argumente darauf hinaus, daß die Freunde der Landesgesetzlichen Regelung gesagt haben: Im Gerichtsverfassungsgesetz ist nichts davon enthalten, daß die Schöffen und Geschworenen Tagegelder erhalten sollen. Weil nichts davon gesagt ist, ergibt sich, daß damit nicht verboten ist, daß die einzelnen Staaten Tagegelder bewilligen. Deswegen können wir die Sache regeln. Umgekehrt, die Herren von der Mehrheit haben gesagt: Im Gerichtsverfassungsgesetz ist die Materie endgültig geregelt, es ist nichts davon gesagt, daß die Schöffen und Geschworenen Tagegelder erhalten sollen, also dürfen wir eine anderweitige Regelung im Wege der Landesgesetzgebung nicht vornehmen. — Nun wäre ja aus dem, was ich vorhin gesagt habe, der Schluß sehr nahe gelegen, daß, nachdem die Minderheit in den beiden genannten Parlamenten eine Neigung hatte zur Annahme der landesgesetzlichen Zuständigkeit, vielleicht in diesem Parlament die Wahrscheinlichkeit dafür gegeben gewesen wäre, daß ein Antrag, der die landesgesetzliche Regelung bezweckt, eine Mehrheit findet. Denn beide Parteien, Zentrum und Liberale, sind hier für sich allein in der Minderheit und hätten vielleicht dem Beispiele der anderen süddeutschen Kollegen folgend, die landesgesetzliche Zuständigkeit angenommen. Allein die Kommission ist zu der Ansicht gekommen, daß sie über diese juristische Streitfrage keinerlei Entscheidung trifft. Sie war auch der Meinung, daß es im Interesse des Ansehens der Juristerei ist, wenn wir nicht das Schauspiel gewähren, daß aus demselben Tatbestand, demselben Wortlaut, genau die entgegengesetzten Schlüsse gezogen werden. Die Kommission kam vielmehr zu dem Beschlusse, daß der Regierung derjenige Weg empfohlen werden soll, der am schnellsten zum Ziele führt. Ist die Regierung der Auffassung, daß es möglich ist bei dem Stande der Gesetzgebung, im Wege einer badischen Verordnung die Sache zu regeln, so ist die Kommission einverstanden; ist die Regierung aber der Auffassung, daß es sich um eine reichsgesetzlich zu ordnende Materie handelt, dann wünscht die Kommission nicht, daß die Regelung der Angelegenheit verzögert wird bis zur endgültigen Strafprozessreform, das wäre ein etwas weit gesetzter Termin, sondern es wünscht dann die Kommission, daß die badische Regierung beantragt, es möge im Wege der Reichsgesetzgebung den Bundesstaaten gestattet werden, an ihre Schöffen und Geschworenen Diäten zu bezahlen. Es wird die Erledigung der Sache abhängen von der Haltung, die die Großh. Regierung einnimmt. Ich gebe mich der Hoffnung hin, daß auch die badische Regierung der Angelegenheit sympathisch gegenübersteht, ähnlich wie die bayerische und württembergische Regierung. Ich hoffe, daß die Anzeichen, die im Reichstag sich in gegenteiliger Richtung gezeigt haben, nicht zutreffen. Ich möchte darauf verweisen, daß am 10. Mai 1905 der Staatssekretär von Nieberding im Namen der Verbündeten Regierungen entschiedenen Widerspruch dagegen erhoben hat, daß ein derartiger Gesetzesentwurf angenommen werde, und er hat behauptet, es liege ein legislatorisches Bedürfnis für die Regelung dieser Frage nicht vor. Ich möchte weiter darauf verweisen, daß der Kommission für die Reform des Strafprozesses, die im Auftrag der Verbündeten Regierungen mehr als 100 Fragen vorgelegt bekommen hat, auffallenderweise eine Frage über die Gewährung von Tagegeldern an Schöffen und Geschworene nicht vorgelegt worden ist. Es wurde im Schoße der Kommission

für die Strafprozessreform angeregt, die Sache zu behandeln; die Kommission hat es aber abgelehnt, und ich nehme an, daß sie das getan hat in Fühlung mit der Reichsregierung, da diese Kommission einen sehr stark ausgebildeten Instinkt gezeigt hat für das, was der Reichsregierung in Fragen der Strafprozessreform genehm ist und was nicht. Ich wollte das nur anführen, um zu zeigen, daß Symptome dafür vorhanden sind, daß sich ein starker Widerstand regt gegen die Wünsche, die in diesem Hause laut geworden sind bei der Besprechung des Justizetats. Ich hoffe aber, daß die badische Regierung in diesem Punkte energisch die Wünsche des badischen Volkes, die durch die badische Volksvertretung laut werden, vertreten werde. Das Justizministerium hat erst in den letzten Wochen durch einen Erlaß, betreffend die unentgeltlichen Rechtsauskünfte gezeigt, daß der Regierung daran liegt, das Vertrauen zur Rechtssprechung in allen Teilen des Volkes zu erhalten. Wenn die Regierung das will, so ist das sicherste Mittel zur Erreichung dieses Zieles die möglichst schnelle und energische Durchführung dessen, was die Kommission Ihnen vorschlägt.

In der Beratung über diesen Antrag bemerken:

Staatsminister und Minister der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Dr. Freiherr v. Dusch: Ich kann wohl die heutige Verhandlung abkürzen, wenn ich alsbald die Erklärung der Großh. Regierung abgebe, die im wesentlichen mit dem übereinstimmt, was ich bereits am 15. Februar d. J. in diesem hohen Hause erklärt habe, daß nämlich die Regierung der Gewährung von Tagegeldern an Schöffen und Geschworene wohlwollend gegenübersteht und bereit ist, ihrerseits diese Angelegenheit, soweit möglich, zu fördern.

Ich will mich nicht auf eine juristische Erörterung der Frage einlassen, ob und inwiefern etwa die Landesgesetzgebung in der Lage sei, einzugreifen. Ich glaube, die Ausführungen des Herrn Abg. Dr. Frank haben deutlich erkennen lassen, daß er als guter Jurist selbst die erheblichsten Zweifel in dieser Beziehung hegt. Mir ist es ganz unzweifelhaft, daß es sich hier um eine reichsgesetzlich geregelte Materie handelt, bei der es, auch mit den künstlichsten Argumentationen, nicht möglich ist, zu beweisen, daß, obgleich in der Gerichtsverfassung ausdrücklich nur Reisekosten für Schöffen und Geschworene bewilligt sind, die Landesgesetzgebung noch außerdem Tagegelder bewilligen könne. Vielmehr ist meines Erachtens der einzig möglich Weg der Regelung durch die Reichsgesetzgebung; auch eine Regelung in dem Sinne, etwa im Wege der Reichsgesetzgebung die Bundesstaaten zu ermächtigen, ihrerseits Tagegelder einzuführen, scheint mir nicht angängig zu sein. Denn damit würden höchst eigenartige Zustände herbeigeführt werden; wir würden zu dem Zustand kommen, daß in dem einen Bundesstaat die Schöffen und Geschworenen Diäten bekommen, im anderen Bundesstaat nicht.

Also die Reichsgesetzgebung ist der richtige Weg, um die Sache zu erledigen; und auf diesen Weg ist ja die ganze Materie bereits durch jene Resolutionen des Reichstags geleitet, die bereits der Herr Abg. Behner heute angeführt hat, durch die zwei im wesentlichen übereinstimmenden Resolutionen, die in der Sitzung des Reichstags vom 28. Mai d. J. angenommen und dem Bundesrat mitgeteilt worden sind. Die Sache untersteht damit, wie sich auch aus dem Protokoll der Bundesratsitzung vom 30. Mai d. J. ergibt, nunmehr der geschäftlichen Behandlung des Bundesrates, die zweifellos im Herbst dieses Jahres eingeleitet werden wird; dort wird die Stelle sein, unsererseits die Angelegenheit so weit als

möglich zu fördern. Ob es gelingen wird, eine Mehrheit für ein derartiges gesetzgeberisches Vorgehen vor der bevorstehenden Strafprozessreform zu gewinnen, das ist eine andere Frage, die ich heute offen lassen muß. Es sind sehr gewichtige Stimmen dafür vorhanden, diese ganze Frage zurückzustellen bis zur eigentlichen Strafprozessreform und man könnte ja für diese Regelung wohl anführen, daß, nachdem nun seit dem Jahre 1879 unsere Schöffen- und Geschworenengerichte ohne Diäten fungiert haben, das auch noch die wenigen Jahre bis zur Erledigung der Strafprozessreform gehen wird.

Aber ich wiederhole: Die Großh. Regierung will sich ihrerseits auf diesen Standpunkt nicht stellen, sondern sie wird versuchen, und sie ist darin nach den Berichten über die parlamentarischen Verhandlungen in Bayern mit der kgl. Bayerischen Regierung einig, die auch ihrerseits, wie Herr Justizminister von Miltner ausdrücklich erklärt hat, im Bundesrat die Angelegenheit in diesem Sinne fördern will, daß möglichst bald im Wege der Gesetzgebung die Gewährung von Diäten an Schöffen und Geschworene herbeigeführt werde.

Herr Abg. Dr. Frank hat die Hoffnung ausgesprochen, daß die Regierung wenigstens den im Staatsbetrieb beschäftigten Arbeitern immer den notwendigen Urlaub gewähren werde, wenn solche Arbeiter als Schöffen oder Geschworene gezogen sein sollten. Ich kann demgegenüber nur sagen, daß ich das als ganz selbstverständlich erachte, und daß mir keine Fälle bekannt sind, in denen etwa einem Arbeiter ein Urlaub deswegen verweigert worden wäre (Berichterstatter Abg. Dr. Frank: Lohn!). Der Herr Abg. Dr. Frank weist auf § 616 B.G.B. hin; auch in dieser Richtung würde ich es meinerseits nicht für richtig halten, wenn etwa der Lohn für den betreffenden Tag einbehalten würde. Wenn derartige Fälle mir bezeichnet werden sollten, würde ich meinerseits den Versuch machen, in der eben bezeichneten Richtung auf das zuständige Ministerium einzuwirken.

Ich wiederhole also: Die Regierung steht der ganzen Angelegenheit durchaus wohlwollend gegenüber, und sie hat ihrerseits gegen die Annahme der Resolution in dem Sinne keine Einwendung zu machen, daß nämlich die Regierung ersucht wird, mit möglichster Beschleunigung auf eine Förderung der ganzen Angelegenheit hinzuwirken.

Berichterstatter Abg. Dr. Frank (Soz.): Ich will gegenüber der Erklärung des Herrn Staatsministers nur darauf hinweisen, daß, wenn er den Herrn Minister von Miltner als Muster für das Verhalten der badischen Regierung anführen wollte, seine Erklärung etwas anders hätte ausfallen müssen. Denn der Gedanke des Herrn Ministers von Miltner ist der, daß die bayerische Regierung im Bundesrat dahin wirken wolle, daß den Landesgesetzgebungen die Angelegenheit überlassen und die Möglichkeit gegeben werden solle, im Wege der landesherrlichen Verordnung oder der Gesetzgebung die Angelegenheit zu regeln. Wenn dieser Weg im bayerischen Parlament gewählt worden ist, so geschah das aus der richtigen Erwägung heraus, daß nach der Erklärung, die im Reichstage abgegeben worden ist, vor allem der größte deutsche Bundesstaat der Gewährung von Tagelohn an Schöffen und Geschworene durchaus ablehnend gegenübersteht. Das wäre aber namentlich für die süddeutschen Staaten kein Grund, diese Angelegenheit hinauszuziehen oder gar völlig scheitern zu lassen.

Der Weg, der im bayerischen und im württembergischen Landtag vorgeschlagen worden ist, würde die Möglichkeit geben, in diesem Punkte in Süddeutschland vorbildlich zu wirken; es wäre eine Verbesserung der Justizpflege, die der Einheitlichkeit, die durchaus wünschenswert ist, keinen Abtrag tun würde. Es wäre eine Gelegenheit für Baden, im Norden moralische Eroberungen zu machen: eine Gelegenheit, die man nicht vorübergehen lassen sollte.

Staatsminister und Minister der Justiz des Kultus und Unterrichts Dr. Frhr. v. Dusch: Ich möchte nur kurz auf die Ausführungen des Herrn Dr. Frank erwidern. Ich habe hier den Bericht über die Verhandlung des bayerischen Landtags vom 22. November des vorigen Jahres vor mir, nach welchem der Herr Staatsminister Dr. von Miltner erklärte: Der einzig gangbare Weg sei der, daß die bayerische Regierung im Bundesrat dahin wirke, daß entweder ein Reichsgesetz dahin ergehe, daß Schöffen und Geschworene Tagelohn bekommen, oder daß wenigstens die einzelnen Bundesstaaten ermächtigt werden, von sich aus, aus ihren Landesmitteln, derartige Entschädigungen zu leisten. Ich habe vorhin nichts anderes sagen wollen, als daß zweifellos im Bundesrat auch die bayerischen Stimmen für eine Erledigung in unserem Sinne werden abgegeben werden.

Wenn der bayerische Minister es auch für möglich gehalten hat, den Weg der Ermächtigung der einzelnen Bundesstaaten zu bestreiten, so kann ich nur wiederholen, daß es mir nicht möglich erscheint, in dieser Weise die Angelegenheit zu regeln, da es nicht angängig sein dürfte, Ausnahmezustände für die einzelnen Staaten zu schaffen; wir haben ein deutsches Reich, und in diesem einen deutschen Reich sollen die Schöffen und Geschworenen einheitlich behandelt werden.

Hierauf wird die Beratung geschlossen.

Das Schlusswort erhält:

Berichterstatter Abg. Dr. Frank (Soz.): Ich habe nichts weiter zu bemerken, als wie die nochmalige Konstatierung der Tatsache, daß in dem einen Punkt, der meines Erachtens der wesentliche ist, die Gr. Regierung weniger liberal ist, als der bayerische Justizminister. Darüber besteht bei uns allen kein Zweifel, daß im Reichstage nach der Erklärung des Herrn Staatssekretärs von Nieberding, die ich vorhin verlesen habe, eine reichsgesetzliche Regelung in absehbarer Zeit nicht zu erwarten sein wird. Darüber besteht kein Zweifel, und eine Regelung, die für Baden das einführen wollte, müßte der Anregung des bayerischen Justizministers stattgeben; und eine Regierung, die das wollte, müßte für eine Regelung in dem Sinne sein, daß das reichsgesetzliche Hindernis beseitigt und die Möglichkeit geschaffen wird, aus Landesmitteln an die Schöffen und Geschworenen Tagelohn zu geben. In diesem Punkte hat der Herr Justizminister gesagt.

Der Antrag der Kommission wird angenommen.

Hierauf wird die Sitzung abgebrochen.

Schluß der Sitzung 8 Uhr 40 Minuten.

*** Karlsruhe, 30. Juli. 140. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer. Tagesordnung auf Dienstag, den 31. Juli 1906, vormittags 9 Uhr:**

Anzeige neuer Eingaben. Sodann

1. Beratung des Antrags der Abgg. Neuwirth und Gen., die Gewährung von Beihilfen an Kriegsteilnehmer betr. (Drucksache Nr. 55).
2. Beratung des Berichts der Sonderkommission über den Gesetzentwurf, die Landwirtschaftskammer betreffend (Drucksache Nr. 71). — Drucksache Nr. 71a —; Berichterstatter: Abg. Stopf.

*** Karlsruhe, 30. Juli. 38. öffentliche Sitzung der Ersten Kammer. Tagesordnung auf Mittwoch, den 1. August 1906, vormittags halb 10 Uhr:**

1. Anzeige neuer Einläufe.
2. Zweite Beratung des Berichts der Sonderkommission für den Entwurf eines Vermögenssteuergesetzes; Berichterstatter: Geheimrat Lewald.

3. Beratung der Berichte der Petitionskommission und zwar
 - a. die Petition der Gemeinde Triberg um Gewährung eines Staatszuschusses zur Erbauung eines Kirchhauses und einer Gewerbeausstellungshalle; mündlicher Bericht, erstattet von Fabrikdirektor Dewitz;
 - b. die Petition des Gewerbevereins Waldshut und anderer, die Vergebung der Rheinwasserkräfte betreffend (W. Nr. 318); Berichterstatter: Fabrikdirektor Dewitz.
4. Beratung der mündlichen Berichte der Kommission für Eisenbahnen und Straßen und zwar über die Petition
 - a. der Gemeinden Ziegelhausen und Petersthal um Erbauung einer festen Brücke über den Medar zwischen Ziegelhausen und Schlierbach; Berichterstatter: Kommerzienrat Lenel;
 - b. der Gemeinden Furtwangen, Schönwald, Triberg um Gewährung eines Staatszuschusses von 427 500 M. zum Bau einer elektrischen Bahn von Triberg nach Furtwangen; Berichterstatter: Graf von Andlau;
 - c. der Gemeinde Gremmelsbach um Errichtung einer Eisenbahnhaltestelle in Gremmelsbach; Berichterstatter: Abg. Kirchner.